Zeitschrift der Berufsorganisation der
Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau

2–2022

BILDUNG THURGAU

- **Handlungsbedarf Belastung**
  Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen aufgeführt
- **Rechtliche Fragen im Schulalltag**
  Lehrpersonen tragen eine grosse Verantwortung

Die Projektwoche und das Dossier zu Food Waste finden Sie unter www.swissmilk.ch/schule

PROJEKTWOCHE «FRISCH AUF DEN TISCH»

Wochenplan für den Unterricht

Ihre Schülerinnen und Schüler erfahren Spannendes rund um die Produktion, die Verarbeitung und den Konsum landwirtschaftlicher Erzeugnisse aller Art, mit einem besonderen Fokus auf Milch und Milchprodukte.

Unterrichtsmaterial und Vorbereitungshilfen
Die Inhalte sind auf die Lehrplanziele der Zyklen 1 bis 3 abgestimmt. Pro Zyklus und Wochentag steht online unter www.swissmilk.ch/schule eine Auswahl an Unterrichtsmaterialien und Vorbereitungshilfen zur Verfügung.

Mit allen Sinnen lernen
Die Schülerinnen und Schüler erhalten Einblicke in das Leben und Arbeiten von Bauernfamilien. Sie erfahren, wie landwirtschaftliche Produkte erzeugt und verarbeitet werden, welche Nährstoffe sie enthalten und wie man sie haltbar macht. Die Schülerinnen und Schüler verkosten die Produkte, experimentieren und kochen oder backen damit.

Flexibel und modular
Die Materialien und Hilfen der Projektwoche «Frisch auf den Tisch» sind modular einsetzbar, sei es für Einzellektionen, Werkstattunterricht oder Exkursionstage. Die Organisation und Durchführung der Projektwoche obliegt den Lehrpersonen selbst.

Food Waste für den Zyklus 3 und WAH
Was lässt sich dagegen tun? Gehen Sie mit Ihrer Klasse dieser Frage auf den Grund. Bei Swissmilk finden Sie ein Dossier für drei Doppellektionen mit Arbeitsblättern, einem Lehrfilm, Rezepten und vielen weiterführenden Informationen.

Rechtsfälle individuell beurteilen

Rechtsfragen im Schulalltag

(leg) Im Schulalltag ergeben sich häufig rechtliche Fragen. Diese beziehen sich auf den Unterricht, die Klassenführung, Ausflüge, Datenschutz, Kindesschutz, aber auch auf Anstellungsbedingungen. Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler vor die Tür stellen? Sind Kleidervorschriften an Schulen rechtens? Darf eine Lehrperson gegen die Maskenpflicht demonstrieren?

«Er hat angefangen! Er hat mich zuerst gehauen! Er ist schuld», höre ich sofort, wenn ich zu einem Streit meiner Kinder stosse. Natürlich würde es mich interessieren, wer Schuld hat, aber Ursachenforschung nützt wenig, denn beim Streit unter Geschwistern steckt man als Eltern schnell in einer Endlosschlaufe fest.
Auch im Schulalltag rückt die Schuldfrage vermehrt in den Fokus. Wer ist schuld, dass mein Kind im Turnunterricht verunfallt ist? Wurde mein Kind zu wenig auf die Aufnahmeprüfungen vorbereitet? «Wir sind als Gesellschaft schnell auf der Suche nach dem oder der Schuldigen», sagt Antonella Bizzini, Verbandsjuristin von Bildung Thurgau, auf den Seiten 22 und 23. «Lehrpersonen geraten schneller unter Druck oder werden unter Druck gesetzt, wenn Eltern nicht zufrieden sind.» Und wenn die Schulleitung ihre Verantwortung nicht wahrnehme, würden die Lehrpersonen zu «Freiwild», so Bizzini.

Kenntnisse über eigene Rechte

Lehrpersonen tragen eine grosse Verantwortung. Sie haben eine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Lernenden. Neben pädagogischen, didaktischen und methodischen Kompetenzen gehören auch Kenntnisse über die rechtliche Verantwortung zum Beruf. An der PHTG werden die Studierenden im Modul «Rechtsgrundlagen für den Schulalltag» darauf vorbereitet. Bei einem Besuch wird deutlich, wie wichtig das Freifach für die angehenden Lehrpersonen ist. Auf Seite 21 erzählen zwei Studentinnen, weshalb sie das Fach gewählt haben und was ihnen im Hinblick auf ihre Lehrtätigkeit noch Sorgen bereitet. Lehrpersonen müssen zudem nach Treu und Glauben handeln. Ein Beispiel aus dem Reader «Rechtsgrundlagen für den Schulalltag»: Die Lehrperson verspricht Straffreiheit, wenn sich die Person meldet, die ein Nacktbild der Lehrperson auf die Wandtafel kritzelte. Bestraft die Lehrperson trotz Zusicherung auf Straffreiheit, widerspricht dies Treu und Glauben.

Rechtsfragen beantwortet

In der letzten Ausgabe haben wir dazu aufgerufen, uns Rechtsfragen zu senden. Die Antworten von Jurist Valentin Huber sind auf den Seiten 24 bis 26 zu finden. Jeder Fall ist laut Huber individuell zu betrachten und zu beurteilen. Und was heute rechtens ist, war vielleicht nicht immer so und wird vielleicht auch nicht immer so bleiben. Die Zeiten ändern sich und auch die Wertvorstellungen. 1995 wäre die Mitnahme eines Handys bei einer Hochgebirgswanderung zwar empfehlenswert gewesen, das Nichtmitnehmen wäre aber nicht als Grobfahrlässigkeit eingestuft worden. Heute wäre dies anders.

Beweise sichern

Im Jahr 2000 verlor ein zehnjähriger Schüler ein Auge beim Unihockeyspiel während des Turnunterrichts. Die Lehrerin konnte das Spiel nur teilweise beaufsichtigen. Der Unfall geschah, als sich an einem Schläger eines Mitschülers die Schaufel oder ein Teil davon löste und den Geschädigten am Auge verletzte. Das Gericht entschied, dass eine Lehrperson zehnjährige Primarschüler Unihockey spielen lassen kann, ohne sie permanent zu überwachen. Die von den Eltern des Schülers erhobene Klage auf Schadenersatz wurde trotzdem mit der Begründung gutgeheissen, die Schulverantwortlichen hätten es unterlassen, den Schläger als Beweis zu sichern. Selbst wenn ein Unfall keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht, kann eine Schadenersatzforderung entstehen. Valentin Huber versichert den Studierenden jedoch: «Ihr seid als Lehrpersonen bei einem Schaden, der bei einem Lernenden eintritt, nicht direkt persönlich haftbar. In erster Linie haftet die Schule – ausgenommen davon sind strafrechtliche Verurteilungen.»

Lehrpersonen sind Vorbilder

Lehrpersonen stehen zum Staat in einem besonderen Rechtsverhältnis. Sie müssen aufgrund ihrer erhöhten Treuepflicht gegenüber dem Gemeinwesen gewisse Einschränkungen hinnehmen, beispielsweise bei den Freiheitsrechten. Von Lehrpersonen kann erwartet werden, dass sie sich in der Öffentlichkeit als Vorbilder verhalten. Aber dürfen Lehrpersonen ihre Meinung frei äussern? Darüber diskutierten die Sekundarlehrpersonen an ihrer Jahrestagung. Im Zentrum stand ein Workshop zu Rechtsfragen im Schulalltag. Offene Fragen zu zwei Fällen werden auf den Seiten 18 und 19 beantwortet.

INHALT

EDITORIAL
Rechtsfälle individuell beurteilen 3

VERBAND
Aktuelles aus der Geschäftsleitung 5
Handlungsbedarf ausgewiesen 6
Erste Frau in der Führung des LCH 8
Neue Rektorin an der PHTG 11
Wie kann ich als Lehrperson gesund bleiben? 13

BILDUNG
Mindestens einmal draussen unterrichten 13
Neue Vermittlungsangebote Schule und Gesellschaft 15
Fledermäuse sind geheimnisvoll und faszinierend 17

THEMA
Unser Recht auf Recht 18
Darf eine Lehrperson ihre Meinung kundtun? 19
«In erster Linie haftet die Schule» 20
«Gesellschaft möchte Schuldfrage sehr schnell geklärt haben» 22
«Lehrpersonen sollten dem Druck nicht leichtfertig nachgeben» 24

PUNKT
12 Fragen an Lukas Jäger 27

Präsidentin und Pressestelle
Anne Varenne (av)
Zürcherstrasse 183
8510 Frauenfeld
anne.varenne@bildungthurgau.ch
Telefon 079 545 85 11

TKK-Co-Präsidentin
Nicole Gfeller
Lauchefeld 15
9548 Matzingen
nicole.gfeller@bildungthurgau.ch
Telefon 052 720 86 47

TUK-Co-Präsident
Fabian Egger
Hafenstrasse 58
8590 Romanshorn
fabian.egger@bildungthurgau.ch
Telefon 079 962 29 86

TMK-Präsidentin
Sabina Stöckli-Helg
Grabenhaldenstrasse 78A
8583 Sulgen
sabina.stoeckli@bildungthurgau.ch
Telefon 071 642 39 56

Sek-I-TG-Präsident
Manuel Zahner
Rietstrasse 1
8355 Aadorf
manuel.zahner@bildungthurgau.ch
Telefon 079 825 93 15

TBK-Präsident
Michael Schauberger
Bernhardsriet 5a
8374 Dussnang
michael.schauberger@bildungthurgau.ch
Telefon 079 401 21 95

TKMS-Präsident
Andreas Schreier
Reutgasse 15
8406 Winterthur
andreas.schreier@bildungthurgau.ch
Telefon 052 202 50 19

TKHL-Präsidentin
Irene Baur
Bohlstrasse 26
8355 Aadorf
irene.baur@bildungthurgau.ch
Telefon 077 406 68 37

Fotos: FOTO PRISMA

Redaktionsleiterin, Gestalterin
Leandra Gerster (leg)
Gaishäusern 8
9315 Neukirch
leandra.gerster@bildungthurgau.ch
Telefon 071 536 49 06

Sachbearbeiterin
Franzisca Rupp
Zürcherstrasse 183
8510 Frauenfeld
franzisca.rupp@bildungthurgau.ch
Telefon 052 720 16 19

Sachbearbeiterin
Carina Bregenzer
Zürcherstrasse 183
8510 Frauenfeld
carina.bregenzer@bildungthurgau.ch
Telefon 052 720 16 19

IMPRESSUM

48. Jahrgang, Ausgabe 2–2022, Juni 2022

BILDUNG THURGAU – die Zeitschrift der Berufsorganisation der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau – erscheint vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember.

Redaktionsschluss
Mitte des Vormonats vor Erscheinen

Internet / E-Mail
www.bildungthurgau.ch
redaktion@bildungthurgau.ch

Herausgeber
Bildung Thurgau – Berufsorganisation der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau

Abonnemente / Adressänderungen
Abonnement 40 Franken / Jahr
Bestellung bei:
info@bildungthurgau.ch
oder mit Formular unter
www.bildungthurgau.ch

Inserate
Geschäftsstelle Bildung Thurgau
Zürcherstrasse 183
8510 Frauenfeld
Telefon 052 720 16 19
info@bildungthurgau.ch

Druck
Fairdruck AG
Kettstrasse 40, Postfach 129
8370 Sirnach
Telefon 071 969 55 22
info@fairdruck.ch

TITELSEITE

Juristin Antonella Bizzini und Jurist Valentin Huber lesen an der Leinwand die übers Smartphone eingehenden Fragen der Lehrpersonen an der Jahrestagung Sek I TG vom 4. Mai 2022.

Foto: Anne Varenne

Aktuelles aus der Geschäftsleitung

Belastung und Lehrpersonenmangel

Die Geschäftsleitung hat aufgrund der umfangreichen Auswertungen zur Belastungsumfrage den politischen Handlungsbedarf erstellt und den Delegierten von Bildung Thurgau unterbreitet. Auch im Kanton Thurgau ist der Lehrpersonenmangel angekommen. Sinnvolle und nachhaltige Lösungen sind erforderlich.

Handlungsbedarf Belastung

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau hat an mehreren Sitzungen diverse Auswertungen zur Umfrage «Belastende und entlastende Elemente im Lehrberuf» bei den Thurgauer Lehrpersonen gesichtet, diskutiert und den nachfolgenden, teils dringenden Handlungsbedarf in der Volksschule Thurgau eruiert:

- Konzentration auf den Unterricht, weniger Arbeiten für die Schule als Ganzes
- Schnelle und unkomplizierte Entlastung bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Keine Überschreitung der Klassengrösse von 24 Schülerinnen und Schülern auf der Primar- und Sekundarstufe sowie von 20 Kindern auf der Kindergartenstufe
- Bestehende Zeitgefässe für die Umsetzung der Weiterbildung einsetzen und «Keine Belastung ohne Entlastung»
- Vier Augen und vier Hände in jedem Schulzimmer im Zyklus 1
- Zweite Klassenlehrerlektion
- Eine Coachingstunde für Schülerinnen und Schüler im Zyklus 3
- Pädagogische Umsetzung der Digitalisierung und einheitliche Rahmenbedingungen unter Einbezug der Lehrerschaft in den Berufsfachschulen schaffen
- Keine Erhöhung des Pflichtpensums in den Mittelschulen.

Auf den Seiten 6 und 7 werden der Handlungsbedarf begründet sowie die Auswirkungen für die Schülerinnen und Schüler erläutert. Diese haben das Recht auf einen guten Unterricht mit angemessener individueller Unterstützung. Thurgauer Lehrpersonen sollen auf allen Stufen mit einem vollen Pensum engagiert unterrichten und dabei gesund bleiben können.

Termine Jahrestagungen 2023

In Absprache mit dem Departement für Erziehung und Kultur finden die Jahrestagungen der Teilkonferenzen zukünftig zwischen den Sportferien und den Pfingstferien statt. Damit soll verhindert werden, dass diese wie in den beiden letzten Pandemiejahren nicht stattfinden können oder verschoben werden müssen. Folgende Termine an Mittwochnachmittagen sind bereits bekannt:

- 12. April 2023: TMK im Pentorama in Amriswil
- 26. April 2023: Sek I TG im Dreispitz in Kreuzlingen
- 3. Mai 2023: Gemeinsame Tagung TKK/TUK im Pentorama in Amriswil
- 10. Mai 2023: TKHL

Akuter Lehrpersonenmangel

Auch im Kanton Thurgau sind auf das neue Schuljahr aktuell noch viele offene Stellen vorhanden. Es muss leider befürchtet werden, dass nicht alle besetzt werden können und in den Schulgemeinden verschiedene «Notfallszenarien» angewendet werden müssen. Dies kann bedeuten, dass Personen ohne Ausbildung befristet als Lehrpersonen angestellt oder auch Klassen zusammengelegt werden. Sinnvolle Lösungen sind nötig sowie auch ein gemeinsames Miteinander. Falls amtierende Lehrpersonen ihr Pensum erhöhen könnten, ist es hilfreich, dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Falls das Pensum aus Belastungsgründen gesenkt wurde, kann vielleicht mit der Schulführung ausgehandelt werden, wie eine konkrete Entlastung aussehen müsste, damit die Lehrperson wieder mehr unterrichten könnte. Ebenso wichtig ist es, dass alle aus dem Schuldienst ausgetretenen oder pensionierten Lehrpersonen auf die schwierige Situation angesprochen werden. Eventuell können sie sich vorstellen, übergangsweise wieder in den Beruf einzusteigen.

Nationale und kantonale Wahlen

Im Herbst 2023 finden wie alle vier Jahre die nationalen Wahlen in den National- und Ständerat statt und im Frühling 2024 wird im Kanton Thurgau der Grosse Rat gewählt. Die politischen Parteien sind bereits an den Planungen und am Suchen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahllisten. Es ist wichtig, dass sich auch Mitglieder von Bildung Thurgau für diese politischen Ämter in möglichst allen Parteien zur Verfügung stellen. Damit wir wie aktuell im Frühling 2024 im Grossen Rat mit mindestens sieben Mitgliedern von Bildung Thurgau vertreten sind, ist es wichtig, dass sich viele Lehrpersonen politisch betätigen, in eine Partei eintreten und sich auf die Wahllisten setzen lassen. Herzlichen Dank!

Rücktritt aus dem Beratungsteam Bildung Thurgau

Seit 2011 arbeitet Sibylla Haas als wichtige Stütze im Beratungsteam von Bildung Thurgau engagiert und professionell mit. Nun tritt sie auf Ende Juni 2022 zurück. In diesen elf Jahren hat Sibylla Haas unzählige Lehrerinnen und Lehrer beraten und fachkundig unterstützt. Es war ihr immer ein grosses Anliegen, sich für die Rechte von Lehrpersonen, besonders in geleiteten Schulen, einzusetzen.

Foto: zVg

Sibylla Haas

Leidenschaftlich und ausdauernd hat sie Kolleginnen und Kollegen in komplexen Beratungssituationen mit wirksamen Vorgehensweisen rechtlich und menschlich begleitet und entlastet. Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau dankt Sibylla Haas herzlich für ihren kompetenten Einsatz, ihre Beharrlichkeit, ihr «Hinschauen» sowie ihre offene und lösungsorientierte Haltung. Wir wünschen ihr beruflich wie persönlich viel Erfolg und alles Gute.

Anne Varenne
Präsidentin Bildung Thurgau

Handlungsbedarf ausgewiesen

36. Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau

Die anwesenden 85 Delegierten verabschiedeten an ihrer Versammlung vom 8. Juni 2022 das von der Geschäftsleitung erarbeitete, mehrseitige Dokument zum Handlungsbedarf aus der Belastungsumfrage mit drei Enthaltungen. Auch die statutarischen Geschäfte sowie die Tätigkeitsagenda 2022–2025 genehmigten die Delegierten mit klarem Mehr. Sieben langjährige Mitarbeitende von Bildung Thurgau wurden für ihren grossen Einsatz zugunsten des Verbandes verdankt.

Foto: Fabian Egger

Die Delegierten diskutieren in Gruppen den Handlungsbedarf, um die Belastung von Lehrpersonen zu senken.

In ihrer Begrüssungsrede nahm Anne Varenne Bezug auf die Ergebnisse der Umfrage «Belastende und entlastende Elemente im Lehrberuf». Die Präsidentin zeigte die aus ihrer Sicht nötigen Handlungsfelder auf, um den aktuellen Lehrpersonenmangel zu mildern. Dazu gehört besonders, dass die Lehrpersonen mehr Zeit für ihr Kerngeschäft Unterricht erhalten und in schwierigen Situationen mit Schülerinnen und Schülern schnell und unkompliziert unterstützt werden.
Regierungsrätin Monika Knill informierte in ihrem Grusswort, dass noch vor den Sommerferien geplant ist, die Botschaft für die Einreihung der Kindergartenlehrpersonen dem Regierungsrat vorzulegen. Auch die geforderte Anpassung bei den altrechtlichen TW-/HW-Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I ist in ihrem Departement auf offene Ohren gestossen und wird dem Gesamtregierungsrat vorgelegt. Regierungsrätin Monika Knill dankte den Lehrpersonen herzlichst für die ausserordentliche Leistung in den beiden energieraubenden Pandemiejahren.

Handlungsbedarf aus der Belastungsumfrage

Nach den Gruppendiskussionen zum Dokument Handlungsbedarf forderten acht Delegierte Ergänzungen: Definition Kerngeschäft, Revision Berufsauftrag, Timeout-Möglichkeit für Primarschülerinnen und -schüler, Berufsauftrag TKHL, zweite Klassenlehrerlektion auf allen Stufen und mehr Zeit für die Umsetzung der Digitalisierung in den Berufsfachschulen. Die Delegierten genehmigten mit drei Enthaltungen das Dokument zum Handlungsbedarf aufgrund der Belastungsumfrage, die vom 15. Oktober bis 17. November 2021 insgesamt 1434 Lehrpersonen ausgefüllt hatten. 2170 Mitglieder von Bildung Thurgau waren per digitale Informationen eingeladen worden, sich an der Umfrage zu beteiligen. Insgesamt 1257 Mitglieder hatten mitgemacht. Dies ergibt einen Rücklauf von 58 Prozent.

Ziele aufgeführt

Folgende Ziele betreffend Handlungsbedarf sind für die Geschäftsleitung prioritär: Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen guten Unterricht mit angemessener individueller Unterstützung. Auch die Erwartungen der Eltern als Erziehungsberechtigte müssen im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Gesunde Lehrerinnen und Lehrer können die vielfältigen Herausforderungen in diesem anspruchsvollen sozialen Beruf besser erfüllen. Dabei ist eine gelingende Beziehungs- und Kommunikationsarbeit die grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterrichtstätigkeit. Hoch und zu hoch belastete Lehrpersonen können sich nicht ausreichend erholen, schlafen schlechter und verlieren ihre Motivation sowie die Leidenschaft für ihren Beruf. Sie werden mittelfristig krank, senken ihr Pensum oder verlassen ihren Beruf. Thurgauer Lehrpersonen sollen auf allen Stufen mit einem vollen Pensum engagiert unterrichten und dabei gesund bleiben können.

Konzentration auf Unterricht

Das Element «Zu wenig Zeit für das Kerngeschäft Unterricht» belastet die Thurgauer Lehrpersonen mit 38.7 Prozent am stärksten. Gleichzeitig ist es auch das Element, das mit 53 Prozent als das entlastendste eingestuft wird. In den Rückmeldungen von Lehrpersonen, die aufgrund der hohen Belastungen den Beruf verlassen, wird immer wieder genannt, dass ihnen zu wenig Zeit für das Kerngeschäft Unterricht bleibt und sie den Beruf eigentlich gewählt haben, um Schülerinnen und Schüler zu fördern. Die Arbeiten für die Schule als Ganzes müssen neu gedacht und entschieden werden. Was ist prioritär für das Funktionieren eines Schulbetriebs, in dem Schülerinnen und Schüler im Fokus stehen? Was dient anderen Zwecken und Personen und kann entweder gestrichen, verringert oder vorübergehend nicht gemacht werden?

Entlastung bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern

Schwierige Schülerinnen und Schüler belasten die Lehrpersonen stark. Dieses Element wurde mit 34.7 Prozent in der Umfrage als zweitstärkstes belastendes Element genannt. Bei schwierigen Situationen – besonders im Zyklus 1 – muss schnell eine konkrete und unkomplizierte Entlastung erfolgen, da sich eine Lehrperson immer um die ganze Klasse kümmern muss und nicht nur um eine Schülerin oder einen Schüler. Mit diesen Massnahmen wird die Klasse weniger im Lernen und im sozialen Leben als Gemeinschaft gestört. Auch die stillen und unauffälligen Kinder und Jugendlichen haben das

Recht auf Beziehung und Förderung durch die Lehrperson.

Maximal 24 oder 20 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse

Die Integration benötigt sehr viele zeitliche und fachliche Ressourcen und ist zusätzlich belastend. Damit alle Schülerinnen und Schüler eine minimale individuelle Förderung erhalten und ein störungsfreier Unterricht möglich ist, müssen die Lehrpersonen Zeit haben, sich um die heterogenen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu kümmern. Jährlich steigen die Zahlen der integrierten Sonderschülerinnen und -schüler mit besonderen Bedürfnissen. Trotz der vom Kanton bezahlten Unterstützungsmassnahmen bleibt die Verantwortung und die Belastung bei den Lehrpersonen. Deshalb sollten die Klassengrössen von 24 Schülerinnen und Schüler auf der Primar- und Sekundarstufe sowie von 20 Kindern auf der Kindergartenstufe nicht überschritten werden.

Umsetzung von Weiterbildungen in bestehenden Zeitgefässen

Es werden zu viele schulinterne Weiterbildungen durchgeführt, ohne die nötige Vertiefung und Umsetzung in den bestehenden Zeitgefässen einzuplanen. In den letzten Jahren sind Reformen und Unterrichtsentwicklungen in immer kürzeren Abständen erfolgt. Nicht immer steht der Nutzen oder die konkrete positive Auswirkung auf das erfolgreiche Lernen der Schülerinnen und Schüler im Zentrum. Auch im Bereich schulinterner Weiterbildungen sollte der Grundsatz «Keine Belastungen ohne Entlastungen» gelten.

Handlungsbedarf pro Zyklus

Knapp ein Viertel der Lehrpersonen im Zyklus 1 gibt als entlastende Massnahme mehr «Personal im Schulzimmer» an. Mit dem Modell «Vier Augen und vier Hände in jedem Schulzimmer» erhalten Schülerinnen und Schüler im Zyklus 1 eine schnellere Unterstützung beim sozialen, emotionalen und fachlichen Lernen. Damit können die Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten oder weiteren Problemen der Kinder frühzeitig ermittelt werden. 55 Prozent der 249 teilnehmenden Klassenlehrpersonen im Zyklus 2 fühlen sich hoch belastet, weitere 11 Prozent sogar zu hoch belastet. Zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler benötigen Klassenlehrpersonen mehr Zeit für Aufgaben, Koordination, Absprachen und Zusammenarbeit, um die gesetzlich verlangte Integration umzusetzen und um der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen zu können. Eine Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen der Volksschule reicht schon seit Jahren nicht mehr. Die Belastung der Klassenlehrpersonen auf der Sekundarstufe I ist deutlich höher als jene der Fachlehrpersonen. 75 Prozent der 227 teilnehmenden Klassenlehrpersonen aus dem Zyklus 3 fühlen sich hoch oder zu hoch belastet. Um mit den Schülerinnen und Schülern zeitnah wirksame Gespräche führen zu können, benötigen Lehrpersonen der Sekundarstufe I dringend wöchentlich eine zusätzliche Coachingstunde, die es ihnen erlaubt, die teilweise stark belastenden Situationen der Jugendlichen rund um die persönliche und schulische Entwicklung unterstützend zu entschärfen.

Tätigkeitsagenda 2022–2025

Die neue Tätigkeitsagenda 2022–2025 basiert auf der vorhergehenden und wurde mit den Diskussionsbeiträgen der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2021 aktualisiert. Die Delegierten nahmen diese mit einer Enthaltung an und befanden, die Langfassung in die Hände der Geschäftsleitung zu geben und die Kurzfassung zu veröffentlichen.

Herzlichen Dank

In den letzten beiden Pandemiejahren haben verschiedene Personen bei Bildung Thurgau ihre langjährigen Tätigkeiten abgegeben und konnten nicht gebührend verabschiedet und verdankt werden. Dies wurde nun mittels eines Podiums mit persönlichen oder beruflichen Fragen nachgeholt. Gewürdigt und verdankt wurden folgende Personen:

- Tanja Kroha, Geschäftsleitungsmitglied von 2011 bis 2020 sowie langjährige Vizepräsidentin von Bildung Thurgau und Präsidentin der TKK
- Lukas Dischler, Geschäftsleitungsmitglied von 2013 bis 2020 und Präsident der Sek I TG
- Nora Schüepp und Nina Rutishauser als Geschäftsleitungsmitglieder und TUK-Co-Präsidentinnen von 2018 bis 2021
- Roland Zeller, Mitglied ehemaliges Beratungsteam des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Thurgau LTG und Delegierter Bildung Thurgau von 2008 bis 2021
- Sibylla Haas, Mitglied Beratungsteam von 2011 bis 2022
- Verhindert war Dani Zürcher, Mitglied Beratungsteam von 2011 bis 2021.

Statutarische Geschäfte

Die Jahresrechnung 2021 schloss mit einem Gewinn von 93 514.92 Franken ab. Budgetiert war ein Rückschlag von 82 860 Franken. Diverse unterschiedliche Sparbemühungen, deutlich mehr Inserateeinnahmen, tiefere Beratungskosten, nicht entstandene Kosten bei der Software der Mitgliederverwaltung, der pandemiebedingte Ausfall des 125-Jahr-Jubiläumsfestes sowie eine einmalig höhere Überweisung aus den Kollektivversicherungen haben zu diesem äusserst positiven Rechnungsabschluss geführt. Der Gewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, wobei 50 000 Franken zur Bildung einer Rückstellung für Digitalisierung/Website vorgenommen werden.

Die ausführlichen Jahresberichte über das Geschäftsjahr 2021 der Präsidentin und des Beratungsteams wurden diskussionslos und einstimmig genehmigt.

Beim Traktandum «Who ist who» stellte sich Sabina Larcher, neue Rektorin der PHTG, persönlich vor. Sympathisch und professionell beantwortete sie die Fragen der Geschäftsleitung und nahm in ihren Antworten auch Bezug auf aktuelle Herausforderungen wie zum Beispiel den Lehrpersonenmangel. Weitere Informationen zum Werdegang der neuen Rektorin finden sich im Interview auf Seite 11.

Anne Varenne
Präsidentin Bildung Thurgau

Erste Frau in der Führung des LCH

Zentralsekretärin Franziska Peterhans geht in Pension

(av) 16 Jahre lang amtete Franziska Peterhans als Zentralsekretärin des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz an einer zentralen Schnittstelle. Professionell, kompetent, strategisch geschickt und menschlich sympathisch engagierte sie sich auf vielen Ebenen für den LCH und seine Mitglieder. Im nachfolgenden Interview erzählt die Zentralsekretärin, die Ende August 2022 pensioniert wird, über ihre Arbeit, Erfolge und Herausforderungen.

Wieso haben Sie sich als Zentralsekretärin des LCH beworben?
Franziska Peterhans: Zum damaligen Zeitpunkt war ich bereits 15 Jahre beim Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband alv in Teilzeit tätig. Da ich eine Freundin von Amtszeitbeschränkungen bin und nach der Familienzeit mehr in den Beruf einsteigen wollte, habe ich mich auf diese Stelle beworben. Gleichzeitig war die Geschäftsleitung mit dem dreiköpfigen Männerleitungsteam des LCH der Meinung, dass es nun an der Zeit sei, eine Frau in das Führungsgremium der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz zu wählen. Ebenfalls habe ich kurz zuvor die Managementausbildung für Non-Profit-Organisationen NPO gemacht. Die Stellenausschreibung mit der bildungspolitischen Verbandsarbeit passte wunderbar für mich. Ich war häufig die erste Frau in Gremien. Bereits als 23-Jährige war ich eine der ersten vier Einwohnerrätinnen von Baden. Auch beim alv war ich die erste Frau in der Verbandsführung. Diese Rolle als erste Frau ist mir gut gelegen, weil ich immer eine Botschaft darin gesehen habe. Da ich aber auch drei Kinder habe, waren diese Aufgaben nur möglich, weil mein Mann meine beruflichen und politischen Engagements mitgetragen und zeitweise viel Familienarbeit übernommen hat. Mich für die Lehrpersonen einzusetzen, ist bis heute ein zentrales Anliegen. Ich habe mich mit Freude engagiert und bin immer gut unterstützt worden. Dafür bin ich dankbar.

Foto: Anne Varenne

Franziska Peterhans war in 16 Jahren Amtszeit als Zentralsekretärin LCH für die Bereiche Finanzen, Standespolitik und Personal verantwortlich.

Was haben Sie an Ihrer Arbeit besonders geschätzt?
Franziska Peterhans: Ich gehe jeden Morgen gerne arbeiten. Es ist mein Ding, eine wirkliche Herzensangelegenheit, mich für Lehrpersonen einzusetzen. Ich bin ein sehr politischer Mensch sowie eine bildungspolitische Frau. Wegen der Familie habe ich aber mit der aktiven Lokalpolitik aufgehört. Meine Arbeit beim LCH hat mich das nicht vermissen lassen. Besonders interessant war auch die Führung der Finanzen, obwohl ich am Anfang Respekt davor hatte. Die Personalführung der zwölf Mitarbeitenden liebe ich. Mit ihnen zusammen habe ich versucht, die Arbeit gut zu erfüllen. Und ich habe mich bemüht, diesen für mich wichtigen Menschen eine gute Chefin zu sein. Besonders gefallen haben mir die unterschiedlichsten Kontakte mit den vielen verschiedenen Menschen, mit den vielen Kantonen sowie die internationale Zusammenarbeit und die Kongresse im Bildungswesen. Es ist ein unglaublich inspirierendes Arbeitsumfeld.

Welches waren wichtige Meilensteine Ihrer Tätigkeit?
Franziska Peterhans: Ich durfte mehrere sogenannte «Grosse Kisten» bearbeiten. In meiner Tätigkeit als Zentralsekretärin beim LCH haben wir drei Lohnvergleichsstudien mit der Privatwirtschaft durchgeführt. Diese waren ein zentrales Element in der Standespolitik und haben den Lehrpersonen in einigen Kantonen erfolgreich zu höheren Löhnen verholfen. Die Erhebungen zur Arbeitszeit und zur Berufszufriedenheit, die alle zehn Jahre durchgeführt wurden, waren wichtig zur Unterstützung der Forderungen in den Kantonen. Beide Studien benötigen jeweils viele

finanzielle und zeitliche Ressourcen. Die durchgeführten Rechtsgutachten in der Coronapandemie waren ebenfalls aufwendig. Insgesamt haben wir viele Arbeiten für die Vorstände der Kantonalsektionen gemacht. Der Umzug der Geschäftsstelle des LCH innerhalb von Zürich und diese zukunftsfähig zu machen, war ein schönes und wegweisendes Projekt. Nebst der vielen inhaltlichen Verbandsarbeit tat es gut, bei Projektende die fertigen Büroräume sehen, anfassen und nutzen zu können. Weiter habe ich die Findungskommission für das neue Zentralpräsidium erfolgreich geleitet. Denn mit Dagmar Rösler haben wir eine wunderbare neue Präsidentin an der Spitze des Verbandes. Ebenfalls zu meinem Arbeitsbereich gehörte der Einsitz in der Ebenrain-Konferenz, wo ich den LCH vertreten habe. Mein Engagement dort für die AHV oder für die Pensionskasse war eine Daueraufgabe, um das Schlimmste zu verhindern. Auch bei den Lohngleichheitsdemonstrationen in Bern durfte ich mehrmals sprechen, zum Beispiel für bessere Löhne für die Kindergartenlehrpersonen. Dies waren einmalige Erlebnisse.

Was sind die Vorteile Ihrer Arbeit für das einzelne Mitglied?
Franziska Peterhans: Der LCH ist ein Dachverband und wir machen die Arbeit auf der nationalen Ebene. Wir setzen uns zum Beispiel schon seit Langem für vergünstigte SBB-Billette für Schulklassen ein. Dies würde sonst niemand machen. Die Bildungspolitik ist ein grosser Dampfer. Es dauert lange, bis Wirkungen spürbar sind. Wir haben den Kurs beeinflusst und nach Kräften dafür gearbeitet, dass der Kurs stimmt. Wir bieten interessante Dienstleistungen an, führen die schwierigen Verhandlungen mit den Versicherungen für Vergünstigungen für unsere Mitglieder oder organisieren mit dem Reisedienst LCH immer wieder interessante Reisen. Besonders wichtig ist uns aber, dass wir die Vorstände der Kantonalsektionen und Fachverbände konkret unterstützen. Die Unterstützung kann thematisch und auch finanziell sein. Ebenso nehmen wir bei Medienanfragen Absprachen vor, um die Kantonalsektionen zu unterstützen. Es ist ein grosses Zusammenspiel von der Lehrperson aus der Schule bis zu unserem Dachverband. Ich würde mir wünschen, dass alle Lehrpersonen Mitglied bei Bildung Thurgau und damit auch beim LCH sind. Wir benötigen diese Solidarität, um stark zu sein und die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer durchzusetzen.

Was sollte im schweizerischen Bildungssystem verändert werden?
Franziska Peterhans: Meine grösste Sorge ist der Lehrpersonenmangel. Die Qualität der Schule und des Unterrichtens steht und fällt mit der Lehrperson. Um den Mangel zu vermindern, müssten die Kantone die Anstellungsbedingungen verbessern, insbesondere wären höhere Löhne bei den Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule zwingend erforderlich. Ein Fortschritt ist aber, dass erstmals erste Kantone zugeben, dass sie einen Lehrpersonenmangel haben. Ebenfalls umgesetzt werden sollten zeitgemässe Anstellungsbedingungen in den Kantonen. Der LCH hat dazu klare Vorstellungen. Im Thurgau ist zum Beispiel die Anzahl der Pflichtlektionen viel zu hoch. Auch ein Master für alle Lehrpersonen ist schon lange eine Forderung des LCH. Im Ausland ist dieser eine Selbstverständlichkeit. Dringend nötig sind Verbesserungen bei der Integration. Viele Kantone versuchen bei der integrativen Schulung zu sparen. Dies ist verheerend und gegenüber den Kindern sowie den Lehrpersonen, die die Integration stemmen müssen, nur zynisch.

Welche Erlebnisse werden Sie begleiten?
Franziska Peterhans: Situationen mit Menschen und Orten! Ich bin nun bald 16 Jahre als Zentralsekretärin des LCH tätig und am Anfang meiner Tätigkeit habe ich alle Kantonalsektionen besucht. Jedes Mal, wenn ich etwas für den Thurgau mache, taucht das Bild eurer Geschäftsstelle auf, wo ich euch besucht habe. Besonders geliebt habe ich auch die Sprachenvielfalt: Was da in einer Präsidentenkonferenz an Dialekten zu hören ist, zeigt die Vielfalt unseres grossen Verbandes. Und nicht zu vergessen: die guten Kontakte mit dem Syndicat des Enseignant·es Romand·es (SER) und mit den Tessiner Kolleginnen und Kollegen: Der Austausch mit anderen Sprachregionen war immer eine Bereicherung für mich. Ebenso positiv begleiten wird mich die Nähe innerhalb des Leitungsteams des LCH. Die Zusammenarbeit war immer sehr konstruktiv und wichtige Positionen wurden auch mit dem SER, den welschen Lehrerinnen und Lehrern, abgesprochen. Auch der jährliche Personalausflug ist schön. Dieses Jahr werden wir im Thurgau sein, die Velofabrik Tour de Suisse besichtigen und eine Velotour in eurem schönen Kanton machen.
Die Vertretungen der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer bei den Welt- und Europakongressen waren sehr eindrücklich und unsere trinationalen Konferenzen mit den deutschen und österreichischen Lehrpersonenverbandsspitzen waren erfolgreich und interessant und haben uns viele wichtige Impulse gegeben.

Was geben Sie Ihrer Nachfolgerin mit auf den Weg?
Franziska Peterhans: Ich habe geschaut, dass für sie alles gut vorbereitet ist mit einem sehr gut eingearbeiteten Personal sowie einer guten Infrastruktur im Büro. Ich gebe ihr keine Ratschläge, aber meine besten Wünsche mit.

Welche Träume haben Sie für Ihren nächsten Lebensabschnitt?
Franziska Peterhans: Ich hatte ein schönes Berufsleben, aber sehr verplant. Nun freue ich mich auf ungeplante Zeit, Sport, Lesen, Reisen, auf Neues sowie Überraschendes und ich möchte mit den Menschen in meinem Umfeld wieder mehr Zeit geniessen.

Herzlichen Dank

Liebe Franziska
Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau dankt dir herzlichst für deinen riesigen Einsatz in den vergangenen 16 Jahren als Zentralsekretärin LCH. Du hast unsere Arbeit wirkungsvoll unterstützt! Für deinen nächsten Lebensabschnitt wünschen wir dir alles Gute.

BÜCHERLADEN MARIANNE SAX

Die Buchhandlung für Kinder und Kenner

Zürcherstrasse 183 – 8500 Frauenfeld
Fon 052 721 66 77 – WhatsApp 079 489 29 95 – e-mail info@saxbooks.ch – www.saxbooks.ch

Starke Tools für smarte Schulen

LEHRMITTEL VERLAG ST.GALLEN

Mundart Lied- und Versbücher

Musik

Kindergarten | Primarstufe 1. – 2.

Glück-Singer | Chäferfäscht | D'Frösch händ Wösch | Nigel Nagel Neu

lehrmittelverlag.ch
info@lehrmittelverlag.ch
Telefon 058 228 76 80

Lehrmittelberatung
beratung@lehrmittelverlag.ch
Telefon 058 228 76 75

Neue Rektorin an der PHTG

Amtsantritt von Sabina Larcher

(av) Am 1. März 2022 hat die 56-jährige Sabina Larcher als neue Rektorin der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) offiziell ihr Amt aufgenommen. Im nachfolgenden Interview stellt sie sich und ihren Werdegang vor.

Foto: zVg

Die neue Rektorin Sabina Larcher hat das Seminar Kreuzlingen absolviert.

Wieso haben Sie sich als Rektorin der PHTG beworben?
Sabina Larcher: Man könnte es vielleicht als Nostalgie bezeichnen. Nach 15 interessanten Jahren im Hochschulmanagement wollte ich zurück in die Nähe zur Praxis und zur Schulentwicklung. Mich interessiert Schule generell: die Organisation und deren Kultur, die historischen Entwicklungen, dabei speziell Fragen nach der «guten Schule» und der gerechten Bildungschancen für Schülerinnen und Schüler. Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitende spielen dafür eine entscheidende Rolle, deshalb haben Aus- und Weiterbildung sowie die Forschung dazu eine zentrale Aufgabe. Persönlich beschäftige ich mich seit rund 30 Jahren mit Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie Schul- und Unterrichtsentwicklung: dies als Lehrerin, als Forscherin oder als Verantwortliche in und von Pädagogischen Hochschulen. Der in dieser Zeit beobachtbare Wandel von Schule und Lehrberufen war und ist beeindruckend. Aktuell bestimmen die Entwicklungen rund um die Klimakrise, die Coronapandemie und der Digitalisierungsschub oder der Ukrainekonflikt das Geschehen: Es wird von «der Schule» zunehmend erwartet, einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Herausforderungen zu leisten. Dabei wird Schule als Ort der Erneuerung beziehungsweise der Innovation verstanden und gleichzeitig als Ort der Vermittlung von gesellschaftlich geteilten Werten und kulturellen Themen gesehen, um verantwortliches Handeln in einer demokratischen Gesellschaft anzuleiten. In diesem Spannungsfeld zwischen Kontinuität zum einen und Wandel zum andern stehen Schulen im Kanton Thurgau – steht aber auch die PHTG. Dabei ist Digitalisierung und Digitalität ein grosses Themenfeld für die PHTG. Was ergibt Sinn? Zu welchem Zweck oder zu welchem Zeitpunkt sollen digitale Inhalte unterrichtet, gefördert oder eingesetzt werden? Ich meine, es ist zentral, dass Kinder und Jugendliche den Kontakt zur realen Welt und zu sich selber erfahren. Wir müssen mit der analogen und digitalen Welt umgehen lernen und diese in ein sinnstiftendes Verhältnis setzen können. Wie schaffen wir dies? Wie lernen wir, souverän und eigenbestimmt mit all den digitalen Möglichkeiten umzugehen? Eine interessante Idee für Schulen sind dabei MakerSpaces: Räume, in denen Kreativität, Kooperation, Dranbleiben, Scheitern und Erfolg erlebt und erfahren werden können.

Welches waren Ihre bisherigen beruflichen Stationen?
Sabina Larcher: Ich bin in Weinfelden aufgewachsen und besuchte von 1982 bis 1986 das Seminar Kreuzlingen. Anschliessend habe ich unterrichtet sowie parallel Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert, ich war eine sogenannte «Werkstudentin». Mich hat dabei interessiert, wie Gesellschaften beziehungsweise «Gesellschaft» entsteht und sich wandelt. Im Studium ist mir klar geworden, wie wichtig dabei Bildungssysteme sind, deshalb habe ich Erziehungswissenschaften studiert und auch dazu doktoriert.
Sieben Jahre war ich dann an der Universität Zürich als Dozentin und Wissenschaftlerin tätig.
Weitere neun Jahre leitete ich das Prorektorat Weiterbildung und Forschung an der PHZH und amtete als Stellvertreterin des Rektors. Zuletzt war ich sechseinhalb Jahre als Direktorin der Pädagogischen Hochschule der FHNW in der Nordwestschweiz tätig.

Was ist Ihnen als Mensch sowie als Rektorin der PHTG wichtig?
Sabina Larcher: Mit anderen zusammen etwas bewegen zu können, ist mir sehr wichtig. Menschen stehen dabei im Mittelpunkt: Schülerinnen oder Schüler, Lehrpersonen oder Schulleitungen, Eltern. Ein vertrauensvolles Miteinander auf Augenhöhe, zwischen Hochschule und den Kolleginnen sowie Kollegen aus dem Schulfeld, ist für mich eine wesentliche Voraussetzung. Meine Erfahrung zeigt, nur im Miteinander gedeiht eine lebendige Schule und so auch eine Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Dafür setze ich mich ein.

Welche Tätigkeiten üben Sie in Ihrer Freizeit aus?
Sabina Larcher: Da ich aus den Dolomiten komme und im Thurgau aufgewachsen bin, bin ich entweder am Berg oder im Wasser. Wichtig ist mir, dass ich draussen bin, Wetter und Welt erlebe.

Die Geschäftsleitung Bildung Thurgau wünscht Sabina Larcher eine erfolgreiche Tätigkeit und viel Freude in ihrem Amt.

berufsmesse-thurgau.ch

berufsmesse thurgau

22. – 24. September 2022
in Weinfelden

Do 9 – 17 Uhr
Fr 9 – 17 Uhr
Sa 9 – 16 Uhr

Eintritt gratis

Schulklassen anmelden
bis 31. Juli 2022
www.berufsmesse-thurgau.ch

Veranstalter
GEWERBE THURGAU

Patronat
Thurgau
Departement für Erziehung und Kultur

Unterstützt durch
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Hauptsponsorin
Thurgauer Kantonalbank
FÜRS GANZE LEBEN

Bis 18. September 2022

Kunstmuseum Thurgau
Kartause Ittingen

www.kunstmuseum.tg.ch
1. Mai bis 30. September
täglich 11 – 18 Uhr
1. Oktober bis 30. April
Montag bis Freitag 14 – 17 Uhr
Samstag, Sonntag und
allgemeine Feiertage 11 – 17 Uhr

Martha Haffter, *Badeanstalt Frauenfeld* (Ausschnitt),
um 1926, Öl auf Leinwand, 64 x 53 cm

Thurgau

Starke Tools für smarte Schulen

LEHRMITTEL VERLAG ST.GALLEN

zikzak

Natur, Mensch, Gesellschaft

Primarstufe 5.–6.
Kleinklassen, Begabungsförderung
Oberstufe 1.–3.

Jetzt kostenloses Probeexemplar bestellen!

Das crossmediale Lehrmittel zu Natur, Mensch, Gesellschaft

lehrmittelverlag.ch
info@lehrmittelverlag.ch
Telefon 058 228 76 80

Lehrmittelberatung
beratung@lehrmittelverlag.ch
Telefon 058 228 76 75

Lehrplan 21

Wie kann ich als Lehrperson gesund bleiben?

Laut Umfrage fühlen sich 54.4 Prozent der 1434 Lehrpersonen hoch belastet

Eine Frage der Belastungsumfrage von Bildung Thurgau lautete: Welche maximal fünf Elemente haben dich im letzten Schuljahr bis heute (Oktober 2021) hoch belastet? Es zeigte sich, dass Lehrpersonen zu wenig Zeit für das Kerngeschäft Unterricht haben und schwierige Schülerinnen und Schüler sie belasten.

Wenn die Belastung über längere Zeit hoch oder gar zu hoch ist, hat dies meist persönliche Folgen. Wie also kann eine Lehrperson gesund bleiben, wenn bei der Arbeit viele Elemente als hoch belastend erlebt werden?

Persönliche Situation reflektieren

In (hoch) belastenden Situationen nimmt man sich oft weniger Zeit für sich selber. Doch genau das ist wichtig, um wieder aufzutanken. Wie geht es mir? Was brauche ich? Wer kann mich unterstützen? Was könnte ich einfacher halten oder vielleicht anders machen? Wir werden bei diesen Fragen mit uns selber konfrontiert – mit dem eigenen Perfektionismus, der fehlenden Abgrenzung, dem Gefühl, nicht zu genügen, und weiterem. Das ist herausfordernd und bietet eine gute Ausgangslage für kleine Schritte der (persönlichen) Veränderung.

Fünf Belastungselemente

Bei drei der fünf meistgenannten Belastungselementen geht es um Schülerinnen und Schüler – schwierige Schülerinnen und Schüler, Heterogenität und Erziehungsarbeit. Bei diesen Themen sind Sie beim Unterrichten auf sich selber gestellt. Die gewünschte Veränderung oder Entlastung wird nicht kommen – zumindest heute nicht. Werden Sie sich klar, was Sie möchten. Einzig Sie selber können lernen, sich innerlich anders einzustellen, aufzustellen und besser abzugrenzen.

Resilienz aufbauen

Wie kann ich mir Widerstandskraft aneignen? Wie kann ich eine Situation durchhalten, wenn sie kräfteraubend ist und es im Kopf dreht, wenn sich innere Unruhe, Nervosität, Demotivation, körperliche Symptome, Gefühle der Überforderung oder Schlaflosigkeit zeigen?

Fünf entscheidende Inputs:

1. Wie denke ich über X? Wie bewerte ich X? Sie können Situationen so oder so bewerten. Welche Bewertung unterstützt und ermutigt Sie? Ihre Bewertungen formen Ihre Gefühle und steuern Ihre Handlungen/Reaktionen.
2. Was kann ich (anders) tun? Sie haben immer einen Denk- und Handlungsspielraum. Nutzen Sie ihn.
3. Erlauben Sie sich Unterstützung. Welche Lehrpersonen, Freunde, Fachpersonen … können mich unterstützen? Holen Sie sich Hilfe, bevor es brisant wird.
4. Kämpfen Sie nicht gegen Ihr Jetzt! Akzeptieren Sie das Jetzt. Überlegen Sie aus der Position der Ruhe, was Sie morgen anders tun oder belassen können.
5. Freuen Sie sich über Ihre Erfolge. Machen Sie sich jeden Tag Ihre grossen und kleinen Erfolge bewusst. Anerkennen Sie diese. Alles entscheidet sich in Ihrem (neuen) Denken und Tun.

Sibylla Haas, Dipl. Coach / Syst. Beraterin
Beraterin Bildung Thurgau

Mindestens einmal draussen unterrichten

WWF-Aktionswoche «Ab in die Natur – draussen unterrichten»

(pd) Verlegen die Lehrpersonen ihren Unterricht nach draussen, schaffen sie eine authentische Lernumgebung für die Schülerinnen und Schüler. Der WWF und seine Partnerorganisationen unterstützen Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung des Unterrichts im Freien.

Entlang des Rheinufers, wo die Steine das Flussbett säumen, balancieren die Schülerinnen und Schüler der dritten Klasse von Frau Leutenegger über den unebenen Untergrund und sammeln Steine für die Mathematikaufgabe. Mit den Steinen wird das Hunderterfeld ausgelegt und die Kinder erlernen spielerisch die Erweiterung des Zahlenraums. Das Erlernen der Zahlen wird verknüpft mit einem Erlebnis draussen in der Natur.

In den vergangenen vier Aktionswochen haben insgesamt rund 5400 Schulklassen teilgenommen. Von Jahr zu Jahr sind mehr Klassen dazugekommen. Die Erfahrungen der Lehrpersonen waren überaus positiv: «Man erlebt die Kinder von einer anderen Seite als im Klassenzimmer. Und das finde ich eigentlich fast das Schönste». Das erlernte Wissen kann an realen Objekten gezeigt werden: So können beispielsweise Messgrössen mit Baumarten verknüpft und geübt werden. Das Lernen in der Natur fördert zudem einen aktiven Unterricht und bietet den Kindern die Möglichkeit, alle ihre Sinne einzusetzen.

In der Aktionswoche vom 12. bis 16. September 2022 wird der Herbst zum Thema. Seien Sie Teil der Bewegung und unterrichten Sie in dieser Woche mindestens einen halben Tag draussen. Es können während der Aktionswoche einzelne Aktivitäten zu bestimmten Fächern auf dem Schulhof oder in einer schulnahen Umgebung eingeplant werden. Lehrpersonen können an ihrer Schule auch eine Projektwoche organisieren, die den Unterricht im Freien ins Zentrum stellt. Der WWF und weitere Partnerorganisationen unterstützen interessierte Lehrpersonen mit lehrplanorientierten Unterrichtsmaterialien, Weiterbildungen und mit geführten Lernangeboten in der Natur.

Infos auf www.wwf.ch/ab-in-die-natur. Angebote und Vernetzung rund um das Lernen in und mit der Natur sind auf der Website www.draussenunterrichten.ch ersichtlich.

FAIRDRUCK

Klimaneutral und FSC-zertifiziert

Fairdruck AG
Kettstrasse 40 | Tel. 071 969 55 22 | info@fairdruck.ch
8370 Sirnach | Fax 071 969 55 20 | www.fairdruck.ch

Filiale Zürich
Riedstrasse 1 | 8953 Dietikon

ClimatePartner
FSC® C014413 FSC www.fsc.org

Heer SÖHNE AG www.wandtafel.ch

INTERAKTIVE TAFELSYSTEME NACH MASS

Heer Söhne AG Kehlhofstrasse 4 CH-8560 Märstetten Tel. 071 657 12 28

berufsmesse-thurgau.ch

berufsmesse thurgau

Anlass für Lehrpersonen und Schulleiter

Mittwoch, 31. August 2022
14.00 – 16.00 Uhr

Informationsanlass mit Input-Referaten von Berufsbildnern
www.berufsmesse-thurgau.ch

Veranstalter
GEWERBE THURGAU

Patronat
Thurgau Departement für Erziehung und Kultur

Unterstützt durch
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Hauptsponsorin
Thurgauer Kantonalbank FÜRS GANZE LEBEN

CMI LehrerOffice®

DAMIT IM SCHULALLTAG ZEIT FÜRS WESENTLICHE BLEIBT

Fokussieren Sie auf Ihre Hauptaufgaben – wir erledigen den Rest.

Arbeiten Sie in der Schulverwaltung, als Lehrperson oder in schulergänzenden Tagesstrukturen? CMI bietet Ihnen eine Lösung, die den Bildungsbereich komplett abdeckt. Lernen Sie CMI Schule, CMI LehrerOffice, Klapp und CMI Angebote jetzt kennen. Hohe Qualität und schnellen, kompetenten Support gibt es gleich dazu.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Entwickeln wir uns gemeinsam weiter.
CM Informatik AG | Ringstrasse 7 | CH-8603 Schwerzenbach | info@cmiag.ch | +41 43 355 33 99

Informieren Sie sich hier über unser Angebot:
cmi-bildung.ch

Neue Vermittlungsangebote Schule und Gesellschaft

Aus dem Boden gestampft! 20 Jahre Schulmuseum im Thurgau

(pd) Im Jahr 2002 öffnete das erste Schulmuseum der Schweiz in Amriswil seine Türen. Heute bietet es als ausserschulischer Lernort vielfältige und massgeschneiderte Vermittlungsangebote für alle Altersstufen der Volksschule. Im Jubiläumsjahr hat es das Angebot insbesondere im Aussenraum nochmals ausgebaut.

Foto: zVg

Vermittlungsangebote für Schulen werden auf die Unterrichtsplanung abgestimmt.

Das wertvollste Objekt der Sammlung bildet das ehemalige Schulhaus von 1846. Es handelt sich um einen Pisébau aus Stampflehm. Das Schulmuseum im Thurgau ist das einzige in der Schweiz, das auch in einem ehemaligen Schulhaus Ausstellungen, Workshops und Kurse durchführt. Auf das Jubiläum hin hat das Museum neue museumspädagogisch betreute Angebote entwickelt. Im Zentrum steht der Stampflehmarbeitsplatz im neuen, biodivers gestalteten Garten. Schulen können das Bauen mit Lehm hautnah erleben im Workshop Stampflehmbau. Ein Klassensatz Stampflehmboxen steht zur Verfügung.

Biodiversität macht Schule

Ebenfalls neu lanciert das Museum das Projekt «Gartenkind», eine Zusammenarbeit mit bioterra, der Organisation für Bio- und Naturgärten in der Schweiz. Ein Bio-Schulgarten dient als Nutz- und Kräutergarten zum praktischen Anschauungsunterricht für Themen rund um den Gemüseanbau, Ernährung und Lebewesen im Garten. Der Nutzgarten kann in Programme für Schulen integriert werden. Zusätzlich startet 2023 in Zusammenarbeit mit JardinSuisse Thurgau ein Kursprogramm, das mitunter in die Welt der Insekten und in den nachhaltigen Lehmbau einführt.

Kerzenziehküche ausleihen

Die weiteren Vermittlungsangebote sind: Schule damals (von der Schiefertafel über die Kurrentschrift bis zum Knupschen Rechenrahmen), Kalligrafie, Lettering, Geschichte(n) erleben an der Bilderwand, Arbeiten mit den Experimentierboxen zum Thema der visuellen Wahrnehmung, Führungen mit Aktivitäten durch Wechsel- und Sonderausstellungen, Arbeiten im Geschichtslabor und mit der Nähkistchensammlung, Workshops zu den verschiedensten textilen und technischen Techniken. Das Schulmuseum besitzt eine Kerzenziehküche und auch ein Riesenstricktrick, die ausgeliehen werden können. Über die Jahre laufend ausgebaut wurde auch das Angebot an Museumskoffern für das Arbeiten in der Schule. Für Jubiläen von Schulgemeinden oder Schulhäusern können diese beim Schulmuseum verschiedene Objekte zur Inszenierung der Schulgeschichte ausleihen.
Die Infrastruktur wurde Anfang 2022 so ausgebaut, dass Schulen sonnengeschützt auch im Aussenraum arbeiten können. Ein grosszügiger Picknickplatz mit Grillstelle rundet das Angebot ab. Das Museum ist mit dem öffentlichen Verkehr – Bahn und Bus – ideal erreichbar (Bahnhof Oberaach oder Bahnhof Amriswil). Die Bushaltestelle Mühlebach der Linie Amriswil–Bischofszell befindet sich in zwei Minuten Gehdistanz zum ausserschulischen Lernort.

Besucherservice für Schulen

Der Besucherservice für Lehrpersonen berät je nach Themenschwerpunkt beim Programm und Ablauf des Museumsbesuchs. Sämtliche Angebote der Kulturvermittlung decken verschiedenste Kompetenzen und Themenschwerpunkte im Lehrplan Thurgauer Volksschule ab. Die Verantwortliche für die Kulturvermittlung, Yvonne Joos, berät Lehrpersonen gerne, um die museumspädagogischen Führungen oder Hands-on-Workshops im historischen Schulzimmer, im Werkraum oder im Garten auf die Unterrichtsplanung optimal abzustimmen.

Forschungsprojekt Schule

Kurz nach dem Lockdown im März 2020 hat das Schulmuseum einen Wettwerb «ZUHAUSEMACHTSCHULE» ausgeschrieben. Schülerinnen und Schüler aus der ganzen Schweiz sendeten 733 Bilder und Texte zu ihrem Arbeitsplatz und ihrer Arbeitssituation in dieser Zeit. Rund um dieses einmalige Quellenmaterial zur Situation des häuslichen Fernunterrichts während der coronabedingten Schulschliessung von März bis Mai 2020 ist das Forschungsprojekt «Schule findet statt» der PHTG entstanden, an dem sich das Schulmuseum beteiligt.

Kontakt für Lehrpersonen

Yvonne Joos, Leitung Kulturvermittlung, yvonne.joos@joos-partner.ch oder info@schulmuseum.ch, 071 410 07 01 oder 076 434 21 01. Infos: www.schulmuseum.ch, Reservationsanfragen sind auch über Onlineformulare via Internet möglich.

Lied- und Versbücher in Mundart für Zyklus 1

Ein Spielplatz aus Liedern und Reimen

(pd) Die bunten Lieder- und Versbücher von Ursula Amsler begleiten Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur zweiten Klasse durchs Jahr.

Mögen ihre kulturellen Wurzeln noch so verschieden sein, Kinder haben immer viel Gemeinsames. Da ist ihr grenzenloses Staunen, ihre Ehrlichkeit und – das Wichtigste – alle Kinder singen! Lieder und Verse gehören zum Kindergartenalltag wie die Znünipause. Aus Mundartliedern und Vers(geschichten) entsteht ein Spielplatz aus Liedern und Reimen. So lässt sich die Freude an Musik und Melodie, an Stimme und Instrument, an Spiel und Sprache entdecken.

Fotos: zVg

Direkt aus dem Kinderalltag

Ursula Amsler hat ihre Lied- und Versbücher aus diesem Grund und mit rund 30 Jahren Unterrichtspraxis im Kindergarten geschrieben. Die Mundartlieder nehmen alltägliche Erfahrungen, Begebenheiten und Erlebnisse aus der Welt der Kinder auf. Die liebevoll arrangierten Lieder und Verse sind für die kleinen, aber umso wichtigeren Rituale des Tages gedacht und begleiten die Kinder durch das Jahr. Die bunt gestalteten Bücher bieten einen faszinierenden Einblick in den Kindergartenalltag. Farbige Kinderzeichnungen entführen die Betrachterin, den Betrachter in die Welt der Fantasie. Sämtliche

Lieder auf dem Tonträger sind stufengerecht aufbereitet und zusätzlich als Playback-Version verfügbar.

Bücher und Themenpakete

Der Lehrmittelverlag St. Gallen hat zusammen mit Ursula Amsler vier Lied- und Versbücher herausgegeben. Zudem stehen Liederpakete zum Download bereit, die übergreifende Themen aus den vier CDs enthalten.

BERNINA
Thurgau
Näh-Shop Sutter
WhatsApp Shop
8570 Weinfelden | 8500 Frauenfeld | 8580 Amriswil
bernina-thurgau.ch

Fledermäuse sind geheimnisvoll und faszinierend

Naturmuseum Thurgau stellt facettenreiche Tiergruppe vor

Seit jeher umgeben Fledermäuse sich mit einer geheimnisvollen Aura. Die Königinnen der Nacht sind Thema der neuen Sonderausstellung im Naturmuseum Thurgau in Frauenfeld.

Fledermäuse beleben in grosser Vielfalt unseren Nachthimmel. In der Schweiz sind 30 verschiedene Arten bekannt, 20 davon auch im Thurgau. Die Fledermäuse sind damit die artenreichste einheimische Säugetiergruppe. Flugvermögen, Echoortung, Wochenstuben oder der Winterschlaf sind nur einige ihrer faszinierenden Eigenarten. Die neue Sonderausstellung «Fledermäuse – geheimnisvoll, faszinierend, schützenswert» im Naturmuseum Thurgau stellt die facettenreiche Tiergruppe ausführlich vor und zeigt auf, welche Ansprüche Fledermäuse an ihre Lebensräume stellen und wie zu ihrem Schutz beigetragen werden kann. Die Ausstellungstexte sind grösstenteils auch auf Französisch und Englisch verfügbar. Warum also den Ausstellungsbesuch nicht mit einer Fremdsprachenlektion kombinieren?

Besuch mit der Klasse

Die Ausstellung, eine Produktion des Naturmuseums Thurgau und der Thurgauischen Koordinationsstelle für Fledermausschutz, ist vom 17. Juni 2022 bis zum 5. Februar 2023 zu sehen. Sie steht Schulklassen Dienstag bis Freitag, von 8 bis 12 Uhr, nach Anmeldung offen. Zur Vorbereitung eines Besuches mit der Klasse steht ein Dossier mit den Ausstellungsinhalten und Anregungen für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Auf Wunsch werden stufengerechte Führungen durchgeführt. Klassen aus dem Kanton Thurgau können für Museumsbesuche mit Führung beim Kulturamt einen Unterstützungsbeitrag beantragen. Ein Link auf das Gesuchformular, weitere Infos zur Ausstellung sowie zu weiteren schulischen Angeboten sind auf www.naturmuseum.tg.ch > Unsere Angebote > Für Schulen zu finden.

Einführungskurs für Lehrpersonen

Für Lehrpersonen findet am Mittwoch, 5. Oktober um 17.15 Uhr ein zweistündiger Einführungskurs statt. Eine Anmeldung ist ab Juli über die Webseite www.phtg.ch/weiterbildung möglich.

Foto: René Güttinger / RGBlick

Im Naturmuseum Thurgau ist ein Präparat des grossen Abendseglers ausgestellt.

Gegen Rassismus

(pd) Swiss Sports History lanciert ein einzigartiges Projekt. Sporthistorische Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erzählen in Videointerviews und an Schulbesuchen, wie sie Opfer rassistischer Vorfälle wurden und was aus ihrer Sicht gegen Rassismus in Gesellschaft und Sport getan werden muss.

Rassismus ist ein gesellschaftliches Problem, das sich auch im Sport äussert – stellt der Sport doch ein Abbild der Gesellschaft dar. Rassistische Vorfälle im Sport werden seit längerer Zeit in den Medien prominent präsentiert, grosse Sportverbände schalten Anti-Rassismus-Kampagnen und die allgemeine gesellschaftliche Sensibilisierung bezüglich Rassismus scheint zuzunehmen. Eine vertiefte Debatte über Gründe und Mechanismen von Rassismus im Sport und was man dagegen tun kann, findet hingegen in breiten Kreisen kaum statt. Häufig erhalten auch die Sichtweisen von Betroffenen zu wenig Raum. Swiss Sports History packt dieses Problem an und trägt ab sofort auf eine prägnante Art und Weise das Thema Rassismus im Sport in die Schulen: Sporthistorische Zeitzeuginnen und Zeitzeugen erzählen in Videointerviews und an Schulbesuchen, wie sie Opfer rassistischer Vorfälle wurden und was aus ihrer Sicht gegen Rassismus in Gesellschaft und Sport getan werden muss.
Sportgeschichte ist für die Vermittlung und Reflexion gesellschaftlicher Probleme wie Rassismus ideal, weil solche im Sport regelmässig abgebildet werden und Sport praktisch alle Menschen, insbesondere Schülerinnen und Schüler bewegt. Diese lebensnahe und authentische Vermittlung der Rassismusproblematik wird durch den Einbezug Betroffener umso stärker. Als Zeitzeuginnen und Zeitzeugen fungieren Tennisspieler Elias Bene, der ehemalige Eishockeyprofi Cyrill Pasche, die Fussballerin Sarah Akanji und Urs Frieden, ein Kämpfer der ersten Stunde gegen Rassismus im Sport.
Infos und Unterrichtsmaterial sind auf www.sportshistory.ch zu finden. Auch die Zeitzeuginnen und Zeitzeugen können über die Website gebucht werden.

Unser Recht auf Recht

Erstes Fallbeispiel der Jahrestagung der Sek I TG

An der diesjährigen Jahrestagung der Sekundarlehrpersonen stand ein Workshop zu rechtlichen Fragen im Schulalltag im Zentrum. Anhand zweier Fallbeispiele diskutierten die Anwesenden die rechtlichen Überlegungen. Nachfolgend werden noch offene Fragen zum ersten Fallbeispiel beantwortet.

Ein Schüler stört wiederholt und wird von der Lehrperson vor die Türe gestellt. Er geht hinaus und entfernt sich vom Schulgelände. Der Schüler fährt auf dem Heimweg auf einen Pumptrack und erleidet eine Kopfverletzung. Die Eltern machen im Anschluss der Lehrperson Vorwürfe und werfen ihr Pflichtverletzung vor.

Obhut klären

Vorab ist die Frage der Obhut zu klären. Wer hat in dieser Situation die «Obhut» über den Schüler? Denn daraus ergibt sich die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.
Als Grundsatz gilt: Auf dem Schulweg unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Obhut ihrer Eltern. Diese geht auf die Schule über, sobald die Kinder oder Jugendlichen die Schule betreten. Beim Betreten des Schulareales muss ein Zusammenhang mit dem Unterricht bestehen.
Konkret bedeutet dies, dass die Lehrperson die Obhut über den Schüler hat, wenn sie ihn vor die Türe stellt. Bemerkung: Diese Massnahme an sich dürfte aus rechtlicher (nicht vorgesehene Disziplinarmassnahme) und pädagogischer Sicht (Sinnhaftigkeit) fragwürdig sein. Wenn sich der Schüler unerlaubt entfernt, muss Folgendes geprüft werden: War dem Schüler die entsprechende disziplinarische Massnahme im Falle eines Regelverstosses bekannt? Konnte der Schüler sowohl sprachlich als auch vom Alter her verstehen, dass er nicht nach Hause geschickt, sondern lediglich vor die Tür gestellt wurde, dass er also warten musste? War der Schüler auffällig, sodass damit zu rechnen war, dass er sich unerlaubt entfernte? Falls er vorzeitig nach Hause geschickt wurde oder er dies so verstehen konnte, blieb die Obhut bei der Lehrperson, bis diese die Eltern über den vorzeitigen Ausschluss respektive Weggang informiert hatte. Falls der Schüler unerlaubt die Schule verlässt, geht die Obhut auf die Eltern über. Tipp für die Praxis: Wenn überhaupt, dann vor dem Nach-Hause-Schicken die Eltern anrufen und ohne Absprache mit diesen niemanden wegweisen.

Vorwurf Körperverletzung

Gehen wir davon aus, dass der Schüler nicht verstanden hatte und auch nicht verstehen hatte können, dass er vor der Tür warten musste. Die Obhut blieb somit bei der Lehrperson. Kann ihr ein Vorwurf für die Körperverletzung gemacht werden? Der Schüler ist mit dem Velo gekommen. Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, welches Mittel der Schüler für seinen Schulweg wählt. Verunfallt ein Kind auf dem Schulweg, haftet die Schule aufgrund der fehlenden Obhutspflicht nicht. Haftet die Schule und/oder die Lehrperson in diesem Fall nun doch für die Körperverletzung? Strafrechtlich bedeutsam ist fahrlässiges Handeln, pflichtwidrige Unvorsichtigkeit oder eine pflichtwidrige Unterlassung. War der Unfall vorhersehbar? Hätte die Lehrperson den Unfall verhindern können? Ging sie unerlaubte Risiken ein? Wird ein fahrlässiges Handeln geprüft, so besteht die fahrlässige Handlung allenfalls darin, den Schüler vor die Türe gestellt zu haben. So ist, wie bereits erwähnt, das «Rausstellen» eine rechtlich fragwürdige Handlung, weil es dazu eine gesetzliche Grundlage braucht, die im Kanton Thurgau nicht vorliegt.
Hätte die Lehrperson den Unfall vermeiden können? Der Unfall wäre nicht eingetreten, wenn die Lehrperson den Schüler nicht vor die Tür gestellt hätte. Doch musste sie damit rechnen, dass, wenn sie den Schüler vor die Türe stellt, dieser die Weisung nicht versteht, sich auf den Heimweg begibt, auf dem Heimweg mit dem Velo auf einen Pumptrack fährt und sich am Kopf verletzt? Nein, damit musste sie nicht rechnen. Hier fehlt meines Erachtens der adäquate Kausalzusammenhang.
Wie ist die Eigenverantwortung des Schülers zu werten? Die Rechtsprechung ist eher zurückhaltend damit, eine Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler anzunehmen. Es kommt auch hier auf das Alter an. Vorliegend musste die Lehrperson wohl nicht damit rechnen, dass, wenn ein Schüler sich auf den Heimweg macht, er auf den Pumptrack geht. Daher kann meines Erachtens der Lehrperson kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden.

Schadenersatzansprüche

Ein Schadenersatzanspruch kann bestehen, auch wenn ein Freispruch im Strafverfahren erfolgte. Die Schadenersatzansprüche können gegenüber der Schule und nicht gegenüber der Lehrperson geltend gemacht werden. Allenfalls kann die Schule Rückgriff nehmen auf die Lehrperson, wenn die Schule einen Schaden zu ersetzen hat. Das Verantwortlichkeitsgesetz bestimmt, ob der Staat, also die Schulgemeinde, für den Schaden haftet.
Die Haftung setzt voraus, dass ein Schaden vorliegt, dass der Schaden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit entstanden ist, wobei ein funktionaler Zusammenhang bestehen muss, dass die schädigende Handlung rechtswidrig ist und dass ein adäquat kausaler Zusammenhang besteht. Das heisst, die Sorgfaltspflichtverletzung muss nicht nur zwingende Ursache sein, sie muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Erfahrung auch geeignet sein, den eingetretenen Schaden zu bewirken. Diese Haftung ist vorliegend zu verneinen. Würde eine Haftung angenommen, könnte die Schulgemeinde Regress nehmen auf die Lehrperson, wenn diese ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat. Dabei ist zu prüfen, ob sie die Sorgfaltspflicht vorsätzlich, grob fahrlässig, mittel fahrlässig oder leicht fahrlässig verletzt hat. Rückgriff kann gemäss Verantwortlichkeitsgesetz nur genommen werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn elementarste Sicherheitsvorkehrungen oder Vorsichtsmassnahmen ausser Acht gelassen wurden, die ein normaler Mensch in derselben Lage und unter den gleichen Umständen eingehalten hätte.

Antonella Bizzini
Juristin und Beraterin Bildung Thurgau

Darf eine Lehrperson ihre Meinung kundtun?

Zweites Fallbeispiel der Jahrestagung der Sek I TG

Eine Lehrperson fällt wiederholt auf, weil sie ihre Meinungen laut und pointiert äussert. Nun erfährt die Schulleitung von Eltern, dass sich diese Lehrperson gegenüber den Schülerinnen und Schülern negativ über die Maskenpflicht äusserte, dass sie in ihrem Unterricht die Test- und Impfpflicht thematisierte und als unzulässige Einschränkung der Persönlichkeit deklarierte. Die Schulleitung verwarnt die Lehrperson und ermahnt sie, künftig keine persönliche Meinung im Unterricht mehr zu äussern, ansonsten werde ihr gekündigt, allenfalls sogar fristlos. Nach Ausbruch des Ukrainekriegs wird die Schulleitung erneut von Eltern kontaktiert, die sich darüber beschweren, dass die betreffende Lehrperson im Unterricht Putin in Schutz nehme und den Krieg nicht als Krieg bezeichne. Die Schulleitung kündigt der Lehrperson drei Wochen später fristlos. Die Lehrperson reicht eineinhalb Monate nach der fristlosen Kündigung Rekurs ein.

Loyalitätspflicht versus Meinungsäusserungsfreiheit

Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht, dessen Anspruch Betroffene gegen den Staat durchsetzen können. Es darf in gewissen Fällen – beispielsweise durch ein Arbeitsverhältnis – eingeschränkt werden. So begründet ein Anstellungsverhältnis auch eine Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgebenden. Daraus ergibt sich, dass eine Lehrperson Werte und Vorgaben der Schulgemeinde nicht untergraben darf. Es ist nicht nötig, dass die Lehrperson hinter allem stehen muss, was die Schulgemeinde propagiert, doch sie darf sich nicht dagegen äussern. Handelt es sich um politische Abstimmungsthemen, darf eine Lehrperson sich auch als Privatperson dagegen aussprechen, wenn klar ist, dass eine politische Meinungsbildung damit verfolgt wird bei denen, die darüber abstimmen müssten. Gegenüber Schülerinnen und Schülern muss eine Lehrperson zurückhaltend mit politischen Äusserungen sein. Denn die Schülerinnen und Schüler haben ihrerseits das Recht auf freie Meinungsäusserung und auf freie Meinungsbildung. Eine Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer Indoktrination ist nicht zulässig. Es ist sinnvoll, dass die Schülerinnen und Schüler die Ansicht der Lehrperson kennen. Doch die Lehrperson muss ihre Meinung so kundtun, dass für die Schülerinnen und Schüler klar ist, dass sie andere Meinungen als gleichwertig akzeptiert. Kritische Äusserungen der Lehrperson zu Massnahmen, die von Behörden getroffen werden, sind erlaubt, sofern sie die Massnahmen befolgt und mit den Äusserungen die Massnahmen nicht untergräbt. Kritische Äusserungen sind mit Vorteil respektvoll und anständig anzubringen, damit sie als konstruktiv verstanden werden. Grundsätzlich rate ich, Kritik immer gegenüber der Person auszusprechen, die dafür verantwortlich ist. Findet eine Lehrperson kein Gehör bei der Schulleitung für ihrer Ansicht nach berechtigte Kritik, darf sie sich an die Schulbehörde wenden. Findet sie auch dort kein Gehör oder wird ihr Anliegen nicht ernst genommen, steht sie vor der Entscheidung, dies zu akzeptieren oder zu kündigen.

Formalitäten Kündigung

Eine ordentliche Kündigung muss sachlich begründet sein: betriebliche Gründe (Aufhebung der Stelle wegen Schülermangel), Wegfall der Eignung oder Gründe, die im Verhalten oder in der Leistung liegen. In den beiden zuletzt genannten Fällen muss eine Frist zur Verbesserung gewährt werden. Diese darf gemäss Rechtsprechung nur ausnahmsweise entfallen, wenn aus dem gesamten Verhalten der Lehrperson ersichtlich ist, dass eine Bewährungsfrist nichts genützt hätte. Zudem muss immer auch das rechtliche Gehör gewährt werden. Das heisst, einer Lehrperson muss mitgeteilt werden, dass ihr Verhalten oder ihre Leistung als ungenügend bewertet wird. Es muss ihr Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen. Das kann sie nur, wenn sie konkret weiss, was ihr vorgeworfen wird.
Es sind Ziele vorzugeben, wobei diese so anzusetzen sind, dass die Erreichung messbar und möglich sein muss. Auch ist eine Frist für die Zielerreichung vorzugeben und es muss klar ausgesprochen werden, was die möglichen Konsequenzen sind, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Sollten diese nicht erreicht werden, muss eine Kündigung angedroht werden. Auch hier ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Erst nach der Stellungnahme der Lehrperson darf gekündigt werden. Die Lehrperson hat dann 30 Tage Zeit, um die Kündigung anzufechten. Diese Frist ist nicht erstreckbar! Die Kündigung selber muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, das heisst, sie muss als Entscheid ausgestellt werden und muss aufzeigen, innert welcher Frist der Entscheid angefochten werden kann, mit welchen Rechtsmitteln und bei wem. Eine fristlose Kündigung ist eine harte Massnahme und darf nur ausgesprochen werden, wenn die Fortführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die fristlose Kündigung zeitnah ausgesprochen wird zum Vorfall, der Anlass für die fristlose Kündigung war. Eine fristlose Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis sofort, auch wenn die fristlose Kündigung ungerechtfertigt ist. Vorliegend ist die fristlose Kündigung als nicht gerechtfertigt zu werten, denn sie erfolgte drei Wochen nachdem die Schulleitung vom Vorfall erfahren hatte. Inhaltlich ist fragwürdig, ob die fristlose Kündigung ausgesprochen werden durfte, da die Schulleitung mit der Lehrperson nicht über den Vorfall gesprochen hatte. Die Schulleitung hat den Vorfall nicht abgeklärt. Eine solche Klärung muss erfolgen. Nach der Klärung muss die Schulleitung der Lehrperson die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, das rechtliche Gehör. Das wurde vorliegend nicht gewährt. Auch aus diesem Grund wäre die fristlose Kündigung ungerechtfertigt. Nun hat die Lehrperson die fristlose Kündigung erst nach eineinhalb Monaten angefochten. Die Frist für die Anfechtung eines Entscheids beträgt 30 Tage. Diese Frist ist nicht erstreckbar! Das heisst, die Lehrperson hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit Erfolg mit dem Rekurs gehabt, wenn sie innerhalb der 30 Tage den Rekurs eingereicht hätte. Da sie das nicht gemacht hat, gilt der Entscheid der fristlosen Kündigung.

Antonella Bizzini
Juristin und Beraterin Bildung Thurgau

«In erster Linie haftet die Schule»

Ein Augenschein im Modul «Rechtsgrundlagen für den Schulalltag»

(leg) Die Studierenden der PHTG werden von Dozent, Jurist und Sekundarlehrer Valentin Huber im Modul «Rechtsgrundlagen für den Schulalltag» auf ihre künftige Verantwortung als Lehrpersonen vorbereitet. Neben Themen wie Grundrechte, Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Datenschutz und Kindesschutz sind insbesondere die Kinderrechte von Bedeutung.

Fotos: Leandra Gerster

In der Schweizerischen Bundesverfassung sind unter anderem unsere Grundrechte nachzulesen.

Valentin Huber präsentiert via Visualizer ein schockierendes Bild eines Lernenden, dessen Haare während des Werkunterrichts in eine Schleifmaschine eingezogen wurden. Danach erscheint ein Foto mit zwei fast identischen Bandschleifmaschinen – einziger Unterschied ist die Schutzvorrichtung. «In welcher Verantwortung stehen Sie als Lehrperson bei diesem Unfall?», fragt Valentin Huber in die Runde der Studierenden. «Wenn wir alle Vorkehrungen getroffen und die Klasse bezüglich der Handhabung der Maschinen gut eingeführt haben, sind wir nicht haftbar», antwortet eine Studentin. «Ja. Ihr seid als Lehrpersonen bei einem Schaden, der bei einem Lernenden eintritt, nicht direkt persönlich haftbar. In erster Linie haftet die Schule – ausgenommen sind strafrechtliche Verurteilungen», erklärt Huber. Die Schule könnte aber bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz der Lehrperson einen Regressanspruch gegen diese oder deren Versicherung geltend machen. Denkbar sind auch personalrechtliche Konsequenzen. «Dies kommt aber selten vor», so Valentin Huber.

«Wo gibt es weitere Gefahrenquellen in der Schule?», lautet die nächste Frage. «Im Kochunterricht, im Textilen oder Technischen Werken», antwortet eine Studentin. Auch Chemielabor und Sportunterricht werden genannt. Wichtig ist es laut Valentin Huber, mit der Klasse vorab klare Regeln zu vereinbaren, alle Gefahren aufzuzeigen und die Lernenden genau zu instruieren. «Ich unterrichte zurzeit eine dritte Sekundarklasse im Kochen. Bin ich nun als Lehrerin rechtlich verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu informieren, dass die Messer scharf sind und die Herdplatten heiss?», möchte eine Studentin wissen. «Nein, dies können wir bei Schülerinnen und Schülern in diesem Alter voraussetzen, es sei denn, der Charakter einzelner Lernenden oder deren Entwicklungsstand widerspräche dieser Annahme», antwortet Huber.

Im Modul «Rechtsgrundlagen für den Schulalltag» erhalten die Studierenden unter anderem einen Einblick in die Verantwortlichkeiten von Lehrpersonen, sie kennen ihre besondere Stellung in einem Klassenlager und sie wissen Bescheid über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Anstellung. Das Modul umfasst zwölf Doppellektionen und ist an der PHTG als Freifach wählbar. «Den Nutzen dieses Fachs habe ich schnell erkannt», meldet ein Student.

Schlittelunfall mit Folgen

Ein weiteres Fallbeispiel, das in der heutigen Lektion besprochen wird, handelt von einem Schlittelunfall, bei dem eine Schülerin gegen einen Baum fuhr und schwer verletzt wurde. Im Zeitungsartikel mit dem Titel «Wie konnten die Lehrpersonen so fahrlässig sein?» berichtete die Schülerin später: «Oben haben die Lehrer uns gesagt, dass wir um 12 Uhr wieder zurück sein müssen. Danach sind sie gegangen und haben uns alleine gelassen». – «Welche Fragen stellen sich hier?», fragt Valentin Huber die Studierenden. «Weshalb wurden die Kinder alleine gelassen?», so eine Studentin. Ein Student fügt hinzu: «Aber beim Schlitteln ist es nicht möglich, dass immer alle zusammenbleiben.» – «Ich kenne die Schlittelstrecke und auch die Unfallstelle, die sehr gefährlich ist. Als Lehrperson ist es wichtig, eine solche Strecke vorher zu rekognoszieren und allenfalls gefährliche Stellen abzusichern», so eine weitere Studentin. Huber fügt hinzu: «Als Lehrperson muss man den Lernenden Grenzen setzen. Wir haben eine Sorgfaltspflicht: Die Lehrperson hat das für sie Zumutbare zu unternehmen, um Gefahren für die ihr anvertrauten Kinder zu vermeiden beziehungsweise abzuwenden. Hierbei gilt es auch die LCH-Standesregeln zu beachten.»

Allgemeines Lebensrisiko

Dann zeigt Valentin Huber einen weiteren Zeitungsartikel zum erwähnten Schlittelunfall, bei dem die Überschrift lautet: «Wir denken über eine Helmpflicht nach.» Darin berichtet der Schulleiter über den Unfall: Demnach haben die Lehrpersonen die Strecke vorher rekognosziert und sind mitgeschlittelt. Als sie vom Unfall erfahren haben, ist sofort eine Lehrperson mit dem Sessellift nach oben gefahren. «Wie denken Sie nun über den Unfall?», fragt Valentin Huber. «Die Lehrpersonen waren dabei», antwortet eine Studentin. «Aber man kann die Schülerinnen und Schüler nicht immer und überall beaufsichtigen. Wann muss man sie nicht beaufsichtigen?» – «Eine gute Frage», lobt Valentin Huber. «Es kann sein, dass ich einem 11-jährigen Schüler mehr zutrauen kann als einem 15-jährigen. Hier kommt es auf die Relativität der Urteilsfähigkeit an. Es kann aber immer etwas passieren. Wichtig: Ihr seid nicht verantwortlich für das allgemeine Lebensrisiko.»

Eine Studentin erzählt, dass bei ihnen in der Schule Lernende als Disziplinarmassnahme nach Hause geschickt werden und eine unentschuldigte Absenz erhalten würden. «Ist dies in Ordnung? Und

wer haftet, wenn auf dem Weg etwas passiert?», fragt sie. «Das Recht auf Bildung – ein wichtiges Grundrecht – wird dem Lernenden dadurch verwehrt. Ausserdem haben wir als Lehrpersonen eine pädagogische Haltung zu vertreten. Was nutzt es einem Lernenden, wenn man ihn nach Hause schickt? Bezüglich Haftungsfrage: Grundsätzlich ist der Schulweg Sache der Erziehungsberechtigten. Da sich die Lernenden während der Schulzeit aber noch in der Obhut der Lehrperson befinden, könntet ihr eure Sorgfaltspflicht verletzen, wenn ihr die Lernenden ohne Information an die Eltern nach Hause schickt und etwas passiert», erklärt Huber.

Kindeswohl an oberster Stelle

Ein weiteres Thema, das die Studierenden beschäftigt, ist die Frage bezüglich Einwilligungserklärung bei Fotos von Schülerinnen und Schülern. «Eine Einwilligungserklärung muss schriftlich erfolgen. Es muss darauf ersichtlich sein, wofür die Fotos genau verwendet werden, dass ein jederzeitiges Rücktrittsrecht besteht sowie die Information, wann die Fotos gelöscht werden», informiert Huber. «Aber wenn ein Kind trotz Einverständnis der Eltern nicht fotografiert werden möchte?», fragt eine Studentin. «Das gilt es zu berücksichtigen. Das Kindeswohl steht an oberster Stelle. Kinder haben ein Mitspracherecht», so Valentin Huber und erzählt von einer ehemaligen Schülerin, die eine KV-Lehre absolvieren wollte. Ihr Vater wünschte, dass sie die Kantonsschule besucht. «Sie hatte bereits eine gute Lehrstelle gefunden. Es brauchte viel Arbeit, den Vater zu ermutigen, seine Tochter dabei zu unterstützen, jenen Beruf zu lernen, der ihr Freude bereitet.»

Auch Kleidervorschriften beschäftigen die angehenden Lehrpersonen. Eine Studentin erzählt, dass an ihrer Schule die Mädchen im Sportunterricht keine Leggins tragen dürften. «Dies ist eine Einschränkung der persönlichen Freiheit. Grundrechte dürfen aber nur mit einer gesetzlichen Grundlage eingeschränkt werden. Diese dürfte hier nicht gegeben sein», so Valentin Huber und schlägt vor, gewisse Regeln – auch bezüglich der Kleidung – mit der Klasse zu besprechen und direkt am Elternabend vorzubringen: «Ich habe meiner Klasse beispielsweise Gründe aufgezeigt, weshalb ich nicht möchte, dass sie in Trainerhosen zum Unterricht erscheinen. Dies hat bei allen super funktioniert – auf freiwilliger Basis.»

Prügelei während Pause

Ein weiteres Fallbeispiel handelt von einem Mädchen, das versehentlich eine Nähmaschine im Unterricht des Textilen Werkens beschädigt hatte. «Da dies während der Schulzeit geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der Schule. Die Eltern können nachweisen, dass sie in Bezug auf den Schaden ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind nicht verletzt haben», so Huber. Und wie sieht es bei einer Prügelei auf dem Pausenplatz zwischen zwei Schülern mit dem Ergebnis einer kaputten Brille und einem zerrissenen T-Shirt aus? «Hier wäre die Pausenaufsicht zuständig», so eine Studentin. Valentin Huber entgegnet: «Es stellt sich die Frage: Hat die Schule alle Vorkehrungen getroffen, um den Zwischenfall zu verhindern? Die Pausenaufsicht kann nicht überall sein. In diesem Fall würden die beiden Schüler je für den Schaden des anderen aufkommen müssen.» Jeder Fall ist jedoch laut Valentin Huber individuell zu betrachten und zu beurteilen.

Denieshia Gnanapragasam

«Ich habe dieses Freifach ohne jegliches Vorwissen gewählt und habe bereits viel Neues und für meinen Beruf Wichtiges gelernt. Das Modul müsste meines Erachtens ein Pflichtfach sein. Wir haben im Kurs einige Fallbeispiele aus dem Schulalltag besprochen – beispielsweise auch, was Kleidervorschriften an Schulen betrifft. Ich bin noch unsicher bezüglich der Nutzung von Social Media. Ich moderiere in meiner Freizeit verschiedene Events. Was darf ich als Lehrerin zum Beispiel auf Instagram posten und was nicht? Auch noch Sorgen bereiten mir jene Eltern, die immer sofort mit Anwälten drohen. Dieses Modul nimmt mir die Angst, da ich danach weiss, wann ich hafte und wo ich nachschauen, mich informieren oder Rat holen kann. Als Lehrerin freue ich mich besonders auf die verschiedenen Kinder, die durch ihre Mitwirkung eine geplante Lektion einzigartig machen.»

Denieshia Gnanapragasam aus Amriswil, 4. Semester, Studiengang Primarstufe PHTG

Salome Schenk

«Ich habe bereits viel Neues im Modul ‹Rechtsgrundlagen für den Schulalltag› gelernt. Mir war nicht bewusst, dass bei einem Schadenfall während der Schulzeit in den meisten Fällen nicht ich hafte, sondern die Schule. Mein erlerntes Wissen nimmt mir die Angst, auch im Ausblick auf meine spätere Lehrtätigkeit. Was mir da noch Sorgen bereitet, ist beispielsweise die Planung eines Klassenlagers. Worauf muss ich achten, dass keine Unfälle passieren? Wie reagiere ich, wenn doch etwas passiert? Ich muss jegliche Vorkehrungen treffen und alles genau rekognoszieren. Dies ist eine grosse Verantwortung. Als Lehrerin freue ich mich besonders auf die Arbeit mit den Kindern, mit ihnen zusammen Neues zu entdecken und sie in ihrer Entwicklung begleiten zu dürfen.»

Salome Schenk aus Wäldi, 4. Semester, Studiengang Primarstufe PHTG

«Gesellschaft möchte Schuldfrage sehr schnell geklärt haben»

Juristin Antonella Bizzini im Interview

(leg) Antonella Bizzini ist seit rund acht Jahren Verbandsjuristin von Bildung Thurgau. Im Jahr 2021 hat sie 16 Personen beraten und begleitet. Dazu kamen diverse weitere Anfragen der Präsidentin sowie von den Beratungspersonen. Häufige Themenbereiche sind Arbeitskonflikte, Zielvereinbarungen und/oder Verwarnungen, die als ungerechtfertigt erachtet werden. Im Interview erzählt Antonella Bizzini über Veränderungen, Erfolge sowie Enttäuschungen.

Foto: zVg

Juristin Antonella Bizzini

Seit Herbst 2014 sind Sie Verbandsjuristin von Bildung Thurgau. Was ist das Spannende an Ihrer Tätigkeit?
Antonella Bizzini: Ein Arbeitsverhältnis sichert die finanziellen Bedürfnisse und es bietet auch Möglichkeiten, verschiedene andere Bedürfnisse zu erfüllen wie beispielsweise die Steigerung des Selbstwertes durch eine sinnhafte Tätigkeit, die Erweiterung der eigenen Kenntnisse und die Fähigkeiten, eingebunden zu sein in ein Gefüge, sowie gute Beziehungen und weitere. Störfaktoren in einem Arbeitsverhältnis gibt es einige. Und tauchen solche Störungen auf, darf ich davon erfahren und im besten Fall unterstützend zu einer Klärung oder Lösung beitragen. Sehr viel näher am Leben kann ich nicht sein. Das Leben ist Veränderung, bringt Prozesse zum Laufen. Meine Tätigkeit ist letztlich nichts anderes, als solche Veränderungen und Prozesse ein Stück weit zu begleiten und zu helfen, dass die betroffene Person mit einem veränderten Gefühl zurückblicken und mit Hoffnung nach vorne blicken darf. Was gibt es Spannenderes als das Leben selbst?

Welches sind die Herausforderungen?
Antonella Bizzini: Das sind viele! Auf der persönlichen Ebene erwarte ich von mir Unvoreingenommenheit, Mitgefühl, Verständnis, sodass es mir gelingt, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen, ohne gleichzeitig meine Professionalität aufzugeben. Professionalität bedeutet, dass ich die Verantwortlichkeiten für den Prozess dort lasse, wo sie hingehören. Auf der fachlichen Ebene erwarte ich von mir, dass ich keine Fristen verpasse, dass ich sämtliche rechtlichen Möglichkeiten erkenne und ich Lösungswege aufzeigen kann, die gangbar sind. Weiter erwarte ich von mir, dass ich auch mit der «Gegenpartei» freundlich und höflich kommuniziere, dass ich gangbare Wege aufzeigen und verständlich darlegen kann und dass ich die Grenzen erkenne und einhalte. Es geht immer auch um Emotionen. Und es gilt, diese zu erkennen, vielleicht zu benennen und sie zu berücksichtigen im gesamten Prozess.

Was hat sich in den letzten acht Jahren im Bereich der rechtlichen Verantwortung von Lehrpersonen verändert?
Antonella Bizzini: Es veränderte sich das, was sich auch in der Gesellschaft ändert. Wir sind beispielsweise als Gesellschaft sehr schnell auf der Suche nach dem oder der Schuldigen. Wir möchten die Schuldfrage geklärt haben: Wer ist schuld, dass mein Kind im Turnunterricht verunfallt ist? Wurde mein Kind zu wenig auf die Aufnahmeprüfungen vorbereitet, dass es diese nicht bestanden hat? Durfte die Lehrperson mein Kind hinausstellen? Meine Wahrnehmung ist, dass Lehrpersonen vermehrt und schneller unter Druck geraten und gesetzt werden, wenn Eltern nicht zufrieden sind oder wenn die Lehrpersonen sich kritisch äussern. Die Art und Weise der Kommunikation spielt eine grosse Rolle und mehr denn je sind Lehrpersonen gefordert, sich gegenüber den Schülerinnen und Schülern absolut korrekt zu verhalten. Schwierig wird es dann, wenn Schulleitende aufgrund der ihr zustehenden Kompetenzen Verantwortung übernehmen müssten. Tun sie dies nicht, wird die Lehrperson zu «Freiwild» und Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Kolleginnen und Kollegen können ihren Frust an ihr auslassen. Damit wird nicht selten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Gang gesetzt.

Welche Erfolge konnten Sie als Verbandsjuristin erreichen?
Antonella Bizzini: Ich bin mit meiner Tätigkeit nicht an der «politischen» Front, diese Aufgabe übernimmt Anne Varenne. Meine Haupttätigkeit ist primär die Beratung von Lehrpersonen. Und hier sind die Erfolge sehr unterschiedlich und sehr situationsabhängig.

Gab es auch Misserfolge, Enttäuschungen?
Antonella Bizzini: Die grösste Enttäuschung ist nach wie vor, dass Lehrpersonen, die auf derselben Stufe unterrichten, nicht gleich entlöhnt werden.

Mit welchen Rechtsfragen kommen die Lehrpersonen auf Sie zu?
Antonella Bizzini: Die häufigsten Themenbereiche sind Arbeitskonflikte, Zielvereinbarungen und/oder Verwarnungen, die als ungerechtfertigt erachtet werden. Auch häufige Themen sind die Frage der Zulässigkeit von Entlassungen, Pensenzuteilung verbunden mit Lohnfragen sowie Arbeitszeugnisse.

Mit welchen Rechtsunsicherheiten sind Lehrpersonen häufig konfrontiert?
Antonella Bizzini: Es gibt selten Fragen in einem Rechtsstreit, die klar und eindeutig beantwortet werden können. Die Rechtsgrundlagen beschreiben die Folgen für einen allgemein gehaltenen Sachverhalt. Ob der konkrete Sachverhalt darunter fällt, ist eine Frage der Interpretation und der Auslegung. Wer keine juristische Ausbildung durchlaufen hat, tut sich schwer mit Aussagen wie: «Es könnte sein», «Das müsste geprüft werden», «vielleicht, vielleicht auch nicht», «Abwägung der Chancen und der Risiken». Solche Aussagen

bringen wenig Klarheit und verunsichern. Die Rechtsgrundlagen und auch die Rechtsprechung verwenden Begriffe wie «Verhältnismässigkeit», «Zumutbarkeit», «adäquate Kausalität». Die Begriffe sind mit Leben zu füllen und auf den Sachverhalt bezogen auszulegen. Was ich so auslege, legt eine andere Person anders aus. Und schliesslich entscheidet eine Richterin, ein Richter darüber, ob eine Handlung verhältnismässig war oder zumutbar oder ob sie tatsächlich adäquat kausal war für die Herbeiführung eines Schadens. Um zur Frage zurückzukommen: Ich denke, dass die Frage nach der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Haftung stark verunsichert, weil es um die berufliche und die persönliche Ehre geht und um allfällige finanzielle Folgen. Aber auch von der Schulleiterin, dem Schulleiter oder von der Behörde getroffene Massnahmen wie zum Beispiel eine Zielvereinbarung verunsichern stark, weil das Arbeitsverhältnis auf dem Spiel steht und die finanzielle Existenz davon abhängt.

Was muss eine Lehrperson unternehmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zu Schaden gekommen ist?
Antonella Bizzini: Es müssen zunächst alle Vorkehrungen getroffen werden, damit der Schaden nicht schlimmer wird, zum Beispiel die nötige medizinische Versorgung aufbieten, Stelle sichern und weiteres. Dann sind umgehend die Eltern zu informieren und die Schulleitung. Die Schulleiterin, der Schulleiter entscheidet, ob weitere Schritte unternommen werden müssen, und ist verantwortlich für die Erfassung des Herganges sowie für die Befragungen.

Welche Vorkehrungen muss eine Lehrperson bei einer Sportveranstaltung treffen?
Antonella Bizzini: Die Schulgemeinde ist verantwortlich für den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung. Sportveranstaltungen sollten auch gedeckt sein. Die Lehrperson sollte vorgängig die Schulleitung über die geplante Sportveranstaltung informieren. Sie muss zudem alles vorkehren, damit kein Unfall geschieht. Sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass kein Unfall geschieht. Sie sollte sich im Voraus Gedanken machen, ob und welche speziellen Massnahmen vorgängig zu treffen sind. Diese Überlegungen sind abhängig von der Art der Sportveranstaltung, vom Risikopotenzial der Sportarten, vom Alter der Schülerinnen und Schüler, von ihren Fähigkeiten und weiterem. Sportveranstaltungen mit risikobehafteten Sportarten sollten von Personen begleitet werden, die in diesen Sportarten ausgebildet und fähig sind, Schülerinnen und Schüler korrekt anzuleiten. Eine Sportveranstaltung an einer Kletterwand beispielsweise bedingt ausgebildete Personen, die die Schülerinnen und Schüler anleiten können. Und sie müssen entsprechend beaufsichtigt werden. Die Lehrperson kennt die Klasse und kann und muss einschätzen, ob den Schülerinnen und Schülern das zugemutet werden darf und ob jemand zum Beispiel spezielle Aufsicht benötigt.

Was würden Sie im Bereich Anstellungsbedingungen von Thurgauer Lehrpersonen einführen oder ändern, wenn Sie Thurgauer Regierungsrätin wären und alleine entscheiden könnten?
Antonella Bizzini: Ich würde die Löhne überprüfen und anpassen. Warum verdienen Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe weniger als Lehrpersonen an einer Berufsschule? Ist die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler nicht gleich zu gewichten – egal welchen Alters? Ich würde zudem prüfen, eine Jahresarbeitszeit einzuführen: Ist es angebracht, dass die Lehrpersonen keine Zeiterfassung haben? Wäre es nicht sinnvoll, mit einer Jahresarbeitszeit zu arbeiten und damit auch Ferien, Projektzeit, Über- und Minusstunden zu erfassen? Und schliesslich würde ich schwangeren Mitarbeiterinnen die Möglichkeit geben, nach der Geburt zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie weiterhin unterrichten möchten. Ich würde den Vaterschaftsurlaub ebenfalls auf 16 Wochen erhöhen und für die darauf folgende Zeit ein Recht auf unbezahlten Urlaub für Mütter und Väter bis zu einem Jahr einräumen.

LCH-Leitfaden

(pd) In ihrem beruflichen Alltag haben Lehrpersonen eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht. Der LCH-Leitfaden «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf» soll sie befähigen und schützen.

Der im Januar 2021 erschienene LCH-Leitfaden beschreibt wichtige Bereiche, in denen Lehrpersonen haften können, und konkretisiert diese anhand von gerichtlich beurteilten Einzelfällen aus der Rechtspraxis. Die rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen betrifft in besonderem Masse Situationen im Sport- oder Schwimmunterricht, während Klassenausflügen und -lagern, aber auch im Textilen und Technischen Gestalten. Geschieht ein Unfall, kann dies für Betroffene, deren Eltern wie auch für die involvierte Lehrperson dramatisch sein. Oft benötigt es neben der persönlichen Bewältigung auch eine rechtliche. Und nicht immer enden solche Verfahren mit einem Freispruch für die involvierten Lehrpersonen. So zum Beispiel, als ein Schüler beim Hantieren an einer Drehbank von einer zerbrochenen Platte am Kopf getroffen wurde und einen Schädelbruch erlitt. Die Lehrperson wurde verurteilt. Dies, weil sie mit eingeschränktem Sichtkontakt in zwei Klassenzimmern unterrichtete und sie den unbeaufsichtigten Gebrauch der Drehbank nicht ausdrücklich verboten hatte. Zum Freispruch kam es in einem anderen Fall: Ein Bezirksgericht musste im Jahr 2017 entscheiden, ob sich zwei Lehrpersonen der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht haben, als ein zwölfjähriger Schüler auf einer Klassenwanderung, durchgeführt mit fünf weiteren Klassen, zu Tode stürzte. Weil die Lehrpersonen glaubhaft darlegen konnten, dass sie den Ort mehrfach rekognosziert und Beobachtungsposten platziert hatten sowie die Gefahr der steilen Böschung nicht erkennbar war, wurden sie freigesprochen.

Der LCH-Leitfaden kann auf www.lch.ch > Webshop > Publikationen LCH bestellt oder heruntergeladen werden.

«Lehrpersonen sollten dem Druck nicht leichtfertig nachgeben»

Rechtsfragen im Schulalltag beantwortet von Jurist Valentin Huber

Wie ist die Rechtslage?
Die Frage, wie die Rechtslage sei, kann selten abschliessend beantwortet werden. Potenzielle Rechtsfälle werden mit professionellem Handeln der Lehrperson verhindert. Das geltende Recht ist immer auslegungsbedürftig. Es gibt keinen Gesetzesautomaten, in den ein Sachverhalt eingefüttert wird und der die einzig richtige Lösung ausspuckt. Die Weite vieler unbestimmter Rechtsbegriffe («wichtige oder persönliche Gründe», «den Unterricht störende Gegenstände», «in besonderen Fällen» und weitere) sowie «Kann-Formulierungen» lassen Spielräume für verschiedene vertretbare pädagogische Entscheidungen. Lehrpersonen sollten dem Druck von Erziehungsberechtigten sowie von Lernenden nicht leichtfertig nachgeben, wobei es oft auch nicht sachdienlich ist, wenn Lehrpersonen auf ihre Autorität oder Macht pochen. Pädagogische Haltungen zu vertreten, ist oft hilfreicher, als immer Gesetz und Verordnung zu kennen. Oder wie es Johann Wolfang von Goethe sagte: «Es hilft nicht immer, recht zu haben.»

Haftet die Lehrperson immer persönlich?
Nein. Ist ein Schaden auf ein Verhalten einer Lehrperson zurückzuführen, die Aufgaben für die Schule wahrnimmt – «in Ausübung amtlicher Verrichtungen» wie etwa während des Unterrichts, des Besuchs ausserschulischer Lernorte, eines Klassenlagers und weiteren – haftet die Schulgemeinde. Man nennt dies Staatshaftung nach Paragraf 4, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit. Eine Schadenersatzforderung ist von der geschädigten Person immer gegenüber der Schulgemeinde beziehungsweise ihrer Haftpflichtversicherung geltend zu machen und richtet sich nie gegen die Lehrperson persönlich. Bei der Planung und Durchführung schulischer Aktivitäten soll sich eine Lehrperson stets fragen, ob das in Kauf genommene Risiko allgemein vertretbar ist und ob das kleinste Risiko ausgewählt wurde sowie die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen wurden. Hier könnte sich die Frage einer strafrechtlichen Verantwortung stellen. Wenn sich erweisen sollte, dass die Sorgfaltspflicht verletzt wurde, könnte eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung erfolgen. Im Innenverhältnis kann die Lehrperson aber gegenüber der Schulgemeinde für vorsätzliche und grobfahrlässige Pflichtverletzungen haften (Paragraf 9, Absatz 1 und 2, Gesetz über die Verantwortlichkeit, Regress). Wenn die Lehrperson im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt wird oder sich die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig und angemessen erweist, unterstützt die Schulgemeinde die Lehrperson (Paragraf 25, Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen, RSV VS).
Infos zu Haftungsregelungen: www.av.tg.ch > Handbuch Volksschule > Rechtliche Grundlagen > Haftungsfragen.

Muss die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler ständig beaufsichtigen? Wie weit geht diesbezüglich die Aufsichtspflicht?
Die Schule ist für die ihr anvertrauten Lernenden verantwortlich und sie hat während der Unterrichtszeit die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Trotzdem müssen und können die Lehrpersonen die Schulkinder nicht permanent beobachten – Gruppenarbeiten im Freien, Orientierungslauf im Wald und anderes. Zudem ist je nach Alter den Kindern mehr Selbstständigkeit zuzumuten. Die Verantwortung über die Obhut der Kinder geht von den Erziehungsberechtigten auf die Schule beziehungsweise auf die Lehrperson über, sobald das Kind das Schulareal betritt. Man geht von etwa 15 Minuten vor Schulbeginn aus und von 15 Minuten nach Schulende. Dies gilt auch für unterrichtsfreie Zwischenstunden und Pausen. Für die Aufsicht über den Schulweg sind hingegen grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich, was auch dem thurgauischen Volksschulgesetz (folgend: VG) in Paragraf 25, Absatz 1 zu entnehmen ist.
Beratungsstelle für Unfallverhütung: www.bfu.ch/de/in-der-schule.

Darf die Lehrperson Lernende während der Unterrichtszeit nach Hause schicken, um vergessene Schulhefte oder Prüfungen, die unterschrieben werden sollten, zu holen?
Wenn sich die Kinder in der Obhut der Schule beziehungsweise der Lehrperson befinden, können die Erziehungsberechtigten keinen Einfluss mehr auf gewisse Handlungen ihrer Kinder nehmen. Lernende während der Schulzeit nach Hause zu schicken, könnte deshalb problematisch sein, weil zu diesem Zeitpunkt die Lehrperson für das Wohlergehen der Lernenden in der Verantwortung steht und nicht die Erziehungsberechtigten.

Wenn die Lehrperson eine Schülerin vor die Tür schickt, weil sie zu laut in der Lektion ist, und sie dann draussen die Treppe hinunterfällt, ist die Lehrperson schuld?
Im Kanton Zürich ist es der Lehrperson gesetzlich erlaubt, Kinder für kurze Zeit aus dem Schulzimmer zu weisen (Paragraf 56, Absatz 1, Volksschulverordnung Zürich). Wenn die Lehrperson davon ausgehen muss, dass das Kind nicht vor der Tür wartet, ist aber auf diese Massnahme zu verzichten. Das Thurgauer Schulrecht sieht diese disziplinarische Massnahme allerdings nicht vor. Deshalb kann auch nicht empfohlen werden, Schulkinder vor die Türe zu stellen (keine Strafe ohne Gesetz – «nulla poena sine lege»).

Was hat die Lehrperson zu tun, wenn ein Kind in der Schule wegläuft?
Wenn ein Schulkind türmt und sich ohne Wissen der Erziehungsberechtigten auf den Heimweg oder ausserhalb des Schulareals begibt, entzieht es sich der Obhut der Lehrperson. Grundsätzlich geht dann die Obhut wieder auf die Erziehungsberechtigten über, obschon diese von dem gar nichts wissen. Deshalb muss die Lehrperson umgehend eine erziehungsberechtigte Person informieren, sodass die Obhut und Verantwortung nachweislich übertragen werden können. In besonders heiklen Situationen kann es sinnvoll sein – in Absprache mit der Schulleitung – die Polizei zu informieren.

Bezahlen die Erziehungsberechtigten den Schaden, wenn ein Sekundarschüler während der Pause eine Fensterscheibe der Schule einschlägt?

Der Schüler ist zwar noch nicht volljährig, aber in Bezug auf die Sachbeschädigung höchstwahrscheinlich urteilsfähig. Demzufolge ist er selber schadenersatzpflichtig (Artikel 19, Absatz 3, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB). Seine Erziehungsberechtigten sind nicht haftbar, da es ihnen leichtfällt, nachzuweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Kind nicht verletzt haben (Artikel 333, Absatz 1, ZGB). Falls der Schüler kein Geld hat, muss die Schule den Schaden – wie Reparaturkosten – vorerst bezahlen.

Ein Schüler in der sechsten Klasse möchte im Textilen Gestalten eine Arbeit machen, die das Budget sprengt. Darf die Lehrperson die Eltern um einen finanziellen Zustupf bitten?
Die öffentliche Volksschule muss unentgeltlich stattfinden (Paragraf 1, Absatz 2 VG; Artikel 19 der Bundesverfassung) – mit Ausnahme der Einsparungen von Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Verpflegungskosten während Exkursionen mit Übernachtungen. Das Bitten um einen Zustupf der Erziehungsberechtigten ist aber nicht verboten. Aus sozialstaatlicher Sicht ist es dennoch zu hinterfragen. Es könnte sein, dass dies zu einem latenten Druck auf die Beitragsgewährung der Erziehungsberechtigten führt, worunter vor allem bedürftige Familien leiden würden. Insbesondere auf die Bitte um einen generellen Zustupf aller Erziehungsberechtigten ist zu verzichten. Mit der entsprechenden Begründung könnte hingegen an die Schulleitung oder die Schulbehörde ein Gesuch betreffend Erhöhung des Budgets gestellt werden.

Darf der Schulleiter verlangen, dass die Lehrperson nur vom Schulleiter genehmigte Texte an Zeitschriften weitergeben darf?
Dies ist wiederum im Einzelfall zu prüfen. Um welche Art von Texten handelt es sich und welche Inhalte weisen diese auf? Unterliegen gewisse Aussagen in den Texten dem Amtsgeheimnis der Lehrperson? Könnten die Texte für gewisse Personen persönlichkeitsverletzende Inhalte aufweisen? Könnten Datenschutzrechte beispielsweise von Lernenden tangiert sein? Wie alle übrigen Staatsangestellten stehen auch die Lehrpersonen zum Staat in einem besonderen Rechtsverhältnis, indem sie, verglichen mit den privatrechtlich angestellten Arbeitnehmenden, einer verstärkten staatlichen Befehlsgewalt unterworfen sind. So müssen Lehrpersonen, aufgrund ihrer erhöhten Treue-pflicht (Paragraf 57, Absatz 1, RSV VS) gegenüber dem Gemeinwesen, gewisse Einschränkungen ihrer durch die Bundesverfassung garantierten Grundrechte hinnehmen. Schulleitende können durchaus verlangen, dass Pressetexte, die in Verbindung mit dem Schulalltag stehen, von ihnen vorab genehmigt werden müssen. Wer ein Amtsgeheimnis verletzt, könnte sich nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen oder personalrechtliche Konsequenzen riskieren. Es sei denn, die vorgesetzte Behörde, beispielsweise die Schulleitung oder die Schulbehörde, willigt schriftlich ein, dass die Lehrperson als Geheimnisträgerin das Geheimnis offenbaren darf (Artikel 320, Absatz 2, StGB oder auch Paragraf 59, Absatz 3, RSV VS).

Braucht es eine Bewilligung, wenn eine Lehrperson 60 Prozent arbeitet und die restlichen Prozent in einer Firma tätig ist?
Ja, die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist der vorgesetzten Stelle zu melden – in der Regel vor Stellenantritt. Im Übrigen ist sie aber zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Arbeitsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat (Paragraf 57, Absatz 1, RSV VS). Eine schriftliche Bewilligung der vorgesetzten Stelle ist zudem erforderlich, wenn ein wesentlicher Nebenerwerb angestrebt beziehungsweise erzielt oder die Arbeitsleistung im Schuldienst beeinträchtigt wird (Paragraf 57, Absatz 2, RSV VS).

Eine Lehrperson fragt sich: Ist die Mutter nicht imstande, ihren Sohn für den Kindergarten zu richten? Kommt er nicht, weil sie verschlafen hat oder nicht in der Lage ist, ihm das Frühstück zuzubereiten? Darf sich eine Lehrperson aus rechtlicher Sicht in familiäre Situationen einmischen?
Lehrpersonen, Schulleitende und Schulbehördenmitglieder haben die persönlichen Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten (Paragraf 40, Absatz 1, VG). Lehrpersonen sind zur Gefährdungsmeldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Diese Meldepflicht erfüllt die Lehrperson, indem sie der Schulleitenden den Sachverhalt mitteilt (Artikel 314d, Absatz 1, Ziffer 1, ZGB; Paragraf 47, Absatz 2, kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Es empfiehlt sich die schriftliche Kommunikation – E-Mail, regelmässige Aktennotizen oder anderes. In heiklen Situationen und bei absehbar schwierigen Gesprächen sollten Lehrpersonen frühzeitig neben der Information an die Schulleitenden auch die schulpsychologischen Ressourcen nutzen. Bei erhärtetem Gefährdungsverdacht informiert die Schulbehörde die zuständige KESB mittels eines schriftlichen Berichts (Gesetzliche Grundlagen: Rechte und Pflichten der Schule und Eltern; Verfahrensrechte im Bereich Schule und Eltern, Amt für Volksschule, Juni 2021).

Darf die Lehrperson eine von den Eltern entschuldigte Absenz anzweifeln?
In unterzeichneten Absenzen der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich keine Rechtsmissbräuchlichkeit zu erkennen. Ebenso steht es um Arztzeugnisse. Häufen sich aber die Absenzen, sind die Betroffenen zu kontaktieren, denn das Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn dessen Anspruch auf ausreichenden Volksschulunterricht durch die zahlreichen Absenzen vereitelt werden könnte.

Können Eltern einen Untersuch ihres Kindes beim Schularzt verweigern?
Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst, den die Schulgemeinden unentgeltlich in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik organisieren, dient dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit der Lernenden (Paragraf 59, VG). Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen ihres elterlichen Sorgerechts (Artikel 296, Absatz 2, ZGB) die Untersuchung verweigern und bei einer Arzt- oder Zahnarzt-

person ihrer Wahl durchführen lassen, sofern sie die Kosten der Untersuchung selber tragen (Richtlinie über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung vom 12. April 2017, Ziffer 2.1). Je älter das Kind ist, desto höher ist auch dessen Mitspracherecht betreffend medizinische Eingriffe zu gewichten.

Was hat die Lehrperson beim Fotografieren von Schülerinnen und Schülern zu beachten?
Wenn die Lehrperson Lernende fotografiert oder filmt, muss immer die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden. Es gibt gewisse Ausnahmen für den klasseninternen Gebrauch. Kinder sind besonders geschützt, ist doch bis zu ihrer (beschränkten) Handlungsfähigkeit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Es ist empfehlenswert, nur schriftliche Einwilligungen von Erziehungsberechtigten und Lernenden zu akzeptieren – wobei unbedingt auf das jederzeitige Widerrufsrecht und auf den Verwendungszweck hingewiesen werden sollte. Erstellt eine Lehrperson beispielsweise während einer Klassenfahrt Fotos, so willigen die Lernenden, die sich vor die Kamera stellen, stillschweigend in die Fotos ein. Dies bedeutet aber nicht, dass sich diese Einwilligung auch auf sämtliche Verwendungszwecke des Fotos bezieht. Während klasseninterne Verwendungen von Fotos des Schulballes keine Probleme bereiten, dürfte dies bei einer Diashow am Elternabend problematischer und bei der Veröffentlichung im Internet gar rechtswidrig sein.
Die Aufnahmen dürfen nur im vereinbarten Rahmen verwendet werden. Im Internet oder sonst öffentlich zugänglichen Plätzen – wie etwa im Schulfoyer oder an der Schulzimmertüre – sollten nie die vollständigen Namen und Fotos von Kindern zusammen veröffentlicht oder aufgehängt werden. Lehrpersonen haben sich zu informieren, ob schulinterne Regelungen bestehen. Auf das Einholen der Einwilligung kann verzichtet werden, wenn die Abgebildeten nicht um ihrer Person willen fotografiert oder gefilmt wurden und nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind. So beispielsweise, wenn die Lernende nicht im Fokus beim Grillieren oder in einer Menschenansammlung abgebildet ist.
Formular zum Download: www.av.tg.ch > Handbuch Volksschule > Organisation der Schulgemeinden > Datenschutz.

Anfang der ersten Sekundarklasse wird eine Einverständniserklärung der Eltern verlangt, ob die Schülerin, der Schüler auch auf schulinternen Fotos erscheinen darf. Wäre es nun auch möglich, den Unterricht zu filmen, um diesen anschliessend mit der Klasse zu besprechen?
Den Unterricht zu filmen, stützt sich nicht auf das Einverständnis des Erscheinens auf schulinternen Fotos. Der Sinn eines Klassenfotos dient Erinnerungszwecken. Die hier beabsichtigten Filmsequenzen haben hingegen die didaktische und pädagogische Analyse des Unterrichts zum Ziel. Deshalb ist ein explizites Einverständnis unter Angabe des Verwendungszweckes, des Zeitpunkts des Löschens der Filmdaten sowie eines jederzeitigen Widerrufsrechts einzuholen.

Wie sieht die Rechtslage aus, wenn die Lehrperson mit einem Mietauto bis 16 Lernende befördert? Braucht es für Schülertransporte den Fähigkeitsausweis?
Ja, sofern für die Schülertransporte Fahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen eingesetzt werden – unabhängig davon, ob es sich um gewerbsmässige Fahrten handelt oder nicht – bedarf es eines Fähigkeitsausweises. Widerhandlungen können mit einer Busse bestraft werden (Artikel 25, i.V.m. Artikel 2, Absatz 1, Chauffeurzulassungsverordnung).

Was ist zu beachten, damit Exkursionen und Events (Kletterpark, Skifahren, Klassenlager, Badesee und weitere) keine Risiken für Lehrperson und Schule bergen?
Alle Schulveranstaltungen sind mit Risiken verbunden und man kann nie jedes Risiko vermeiden. Es gehört aber zu den Aufgaben der Lehrperson, das Gefahrenpotenzial sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Sie hat alles Zumutbare vorzukehren, um Lernende vor Gefahren zu schützen. Besondere Veranstaltungen wie Schulreisen, Klassenlager, Sporttage, Velotouren, Fahrten mit dem Fahrrad zum Schwimmbad und besondere Fächer wie Sport, Labor, Schwimmen, Kochen, Werken bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, das eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert. Eine sorgfältige Gefahrenanalyse sowie das Rekognoszieren der Ausflugsorte sind unabdingbar. Die Lehrperson hat sich beispielsweise vor Exkursionen an einen Badesee vorgängig bei der Schulleitung zu informieren, welche Regeln gelten und welche Ausbildungen nötig oder wie viele Begleitpersonen vorgeschrieben sind. Je nach Einflussfaktoren der Rahmenbedingungen einer Betreuungssituation muss die Gruppengrösse nach unten angepasst werden.
Hilfreiche Tabelle auf www.slrg.ch/de/praevention/empfehlungen/empfehlungen-fuer-lehrpersonen.

Unsere Berufslernenden bringen ihre eigenen Geräte (BYOD) mit. Die Geräte werden über Verlängerungskabel aufgeladen. Was passiert in folgenden Situationen?
Ich stolpere über ein Verlängerungskabel und der Laptop eines Lernenden fällt auf den Boden. Das Gerät ist nach dem Sturz defekt. Wer haftet für diesen Schaden?
Der Laptop eines Lernenden hat ein technisches Problem. Ich gebe einen «falschen» Tipp zur Problemlösung. Durch diese Aktion hat der Laptop einen Totalabsturz und muss «repariert» werden. Wer kommt für die entstandenen Kosten auf?
In beiden Fällen greift die Staatshaftung. Die Kosten des defekten Laptops sowie die Reparaturkosten des abgestürzten Laptops stellen Schäden im Rechtssinne dar. Das Gemeinwesen hat für Schäden einzustehen, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Lehrperson verursacht wurden. Dies ist in beiden Fällen zu bejahen, weil das Stolpern ebenso wie das Erteilen eines falschen Tipps nicht bei Gelegenheit geschah. Zwischen der schädigenden Handlung einer Lehrperson einerseits und dem Schaden andererseits besteht ein Kausalzusammenhang. Die Lehrperson dürfte auch ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt haben. Folglich bezahlt die Schule. Ob die Schule die Kosten von der Lehrperson zurückverlangen könnte, ist einzeln zu beurteilen – verglichen dazu vorsätzlich oder grobfahrlässiges Handeln der Lehrperson.

«Richtiges Teamteaching beflügelt den Unterricht»

12 Fragen an Lukas Jäger

Lukas Jäger aus Tägerwilen unterrichtet seit sechs Jahren im System der Lernlandschaft Pong in der Primarschule Bürglen. Der 38-Jährige geniesst dabei den Gestaltungsraum, die Normalität des Teamteachings und die grosszügigen Räume der Lernlandschaft. In seiner Freizeit unternimmt der Vater zweier Kinder gerne Skitouren und ist als Sportkletterer aktiv.

Foto: zVg

Lukas Jäger unterrichtet als Primarlehrer in Bürglen.

Was gefällt Ihnen an Ihrem Beruf?
Lukas Jäger: Mir gefällt, dass wir als Lehrpersonen die Möglichkeit haben, ein gutes Setting für das Lernen und die Weiterentwicklung verschiedener Kompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler gestalten zu können. Dabei sind der Kontakt und die Auseinandersetzung mit Menschen zentral und wertvoll. Ich geniesse zudem, dass wir in der Ausgestaltung dieses Settings innerhalb gewisser Leitplanken doch sehr frei und eigenverantwortlich unterwegs sein dürfen.

Was gefällt Ihnen nicht an Ihrem Beruf?
Lukas Jäger: Der erste Tag nach den Ferien – bis der Karren wieder läuft und alle Passagiere die Anfangsnervosität abgelegt haben, braucht es etwas Anlaufzeit.

Wo holen Sie sich den Ausgleich zum Beruf?
Lukas Jäger: Bei Aktivitäten mit der Familie, auf Skitouren oder am Fels ist die Schule gedanklich ganz weit weg.

Die idealen Eltern ...
Lukas Jäger: ... interessieren sich für ihre Kinder und bieten ihnen einen gesunden und sicheren Alltag. Sie wissen, dass ihr Kind sowohl Stärken als auch Schwächen hat und überdramatisieren weder das eine noch das andere.

Die idealen Schülerinnen und Schüler ...
Lukas Jäger: ... sind begeisterungsfähig und daran interessiert, sich Neuem zu stellen, völlig unabhängig davon, ob dies im schulischen oder einem anderen Rahmen stattfindet.

Die ideale Lehrerin, der ideale Lehrer …
Lukas Jäger: ... ist genauso wie die idealen Eltern. Hilfreich sind zudem unter anderem eine gewisse Auftrittskompetenz, nicht allzu dünne Haut, eine gesunde Portion Humor und viel Gelassenheit.

Beschreiben Sie sich als Schüler.
Lukas Jäger: Ich war pflichtbewusst, kompetitiv und sportlich, allerdings nur bis Ende der Sekundarschulzeit.

Das schönste Erlebnis Ihrer Laufbahn?
Lukas Jäger: Wenn ich ehemalige Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Zusammenhängen – als Stromer beim Umbau unseres Hauses, als Gast in der Kletterhalle, als Kitabetreuerin unserer Kinder – wiedertreffe und spüre oder höre, dass sie ihre Schulzeit in guter Erinnerung haben und ich damit einen kleinen Teil ihres Lebensweges mitgestalten konnte.

Was sollte im Bereich Bildung im Thurgau geändert werden?
Lukas Jäger: Die Problematik bezieht sich nicht nur auf den Kanton Thurgau: Ich finde es bedenklich, dass viele Lehrpersonen sich mit einem Teilzeitpensum vor dem beruflichen Ausbrennen schützen müssen. Die Verpflichtungen und die zeitliche wie auch sonstige Belastung eines 100-Prozent-Pensums sollten auch über längere Zeit auf gesunde Art und Weise zu leisten sein.

Gibt es Veränderungen, welche die Schule belasten?
Lukas Jäger: Neben den jeweils aktuellen Themen wie Covid, Ukrainekrieg muss sich die Schule meiner Meinung nach vor allem mit der «Bildung der Zukunft» und den damit verbundenen Veränderungen in der Gesellschaft auseinandersetzen. Dies belastet und baut Druck insofern auf, dass die Schule beispielsweise im Bereich der Bewertungspraxis, aber auch der Lehrpläne, der Realität immer einen Schritt hinterherhinkt.

Welche Veränderungen beflügeln den Unterricht?
Lukas Jäger: «Richtiges Teamteaching», sprich Unterricht, in dem mehrere Lehrpersonen gleichzeitig die gleichen Schülerinnen und Schüler unterrichten mit allen damit verbundenen Chancen: verschiedene Perspektiven auf Schülerinnen und Schüler sowie Situationen, gegenseitige Entlastung, Ergänzung in den eigenen Stärken und Schwächen, real leistbares Individualisieren und vieles mehr.

Nennen Sie zwei Gründe, um auch heute noch den Lehrberuf zu ergreifen.
Lukas Jäger: Lehrpersonen braucht es immer, egal ob in der Krise oder in der Zukunft. Die Arbeit als Lehrperson empfinde ich nach wie vor als sinnvoll und erfüllend.

Die Ostschweizer Messe für Aus- und Weiterbildung

Mach dein Ding.

OBA

1.–4. September 2022

oba-sg.ch

Eintritt gratis

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Olma Messen St.Gallen

learning objects-Lagerverkauf

Wir brauchen Platz und verkaufen neuwertige Objekte aus unseren Testsets mit 20-30% Preisnachlass.

Anfragen an:
info@learning-objects.ch
oder 071 410 18 46

learningobjects
LERNMEDIEN GESTALTEN

learning objects
c/o ergonomicsystems ag
www.learning-objects.ch